

VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG

---

Forschungs- und Sitzungsberichte

Band 48

# Grenzbildende Faktoren in der Geschichte

Forschungsberichte des Ausschusses „Historische Raumforschung“  
der Akademie für Raumforschung und Landesplanung



GEBRÜDER JÄNECKE VERLAG · HANNOVER · 1969

Nd 169 14264

# Grenzen und Kernräume in Franken

von

Hanns Hubert Hofmann, Würzburg

Die Frage nach grenzbildenden Faktoren in der Geschichte gerade in Franken<sup>1)</sup> zu stellen, auf dem „klassischen Boden territorialer Zersplitterung“<sup>2)</sup>, ist wohl darum von besonderem Reiz, weil hier doch die Entwicklung des Hoch-, Spät- und Nachmittelalters eine Verlappung und Durchschichtung aller Herrschaften und Herrschaftsformen gezeitigt hatte, die noch lange über jene Epoche des ausgehenden Alten Reiches nachwirkte, in der ein JUSTUS MÖSER behauptete, jedes Territorium bestehe „aus lauter Grenzen“<sup>3)</sup>. In der historischen Rückschau aber scheint dies dem Verfasser — ganz im Sinne des Forschungsausschusses — jedoch zunächst eine Frage nach den raumbildenden Faktoren zu sein und dann danach, ob, inwiefern und inwieweit solch geschichtliche Räume Grenzen auszubilden, zu behaupten und zu verfestigen vermochten.

Dabei wird sich dann erlauben lassen, ob und wie der Satz seine Prägnanz erweist: „Die Grenze ist das erste Element der Ordnung und der Form“<sup>4)</sup>, den der Verfasser als These voranstellen möchte. Als Gegenthese sei proponiert, daß der Raum nur ein Kräftefeld ist, den die Intensität der in ihm wirkenden Potenzen höchst verschiedenwertig schattiert.

Es sei deshalb der Versuch gemacht, alle Erscheinungsformen von „Grenze“ in der fränkischen Landesgeschichte abzutasten und nach ihrem grenz- oder raumbildenden Wert zu fragen. Zwangsläufig wird die verfassungsgeschichtliche Betrachtung dabei im Vordergrund stehen, notwendig freilich höchst abbreviatorisch. Es geht hier vor allem um

---

<sup>1)</sup> Dem Auftrag, das Arbeitsthema des Forschungsausschusses einleitend am fränkischen Beispiel abzuhandeln, versucht der Verfasser in summarischer Auswertung seiner eigenen Arbeiten gerecht zu werden, die zum großen Teil den Themenkreis von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft in Franken im Gefüge des Reiches untersuchen. Zur Ersparnis eines ausgedehnten Apparates verweist er deshalb generell auf sie, ihre Karten und ihre umfänglichen Nachweise von Schrifttum und Quellen, vornehmlich auf die Hefte 1—4 und 8 des Hist. Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe I (1951—60), 1, 1a und 2 der Reihe II (1954—56), auf die umfänglichen Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 17. und 18. Jahrhundert: Adelige Herrschaft und souveräner Staat (Schriftenreihe zur bayer. Sozial- und Verfassungsgeschichte 2) 1962, auf die Studien zur Genesis der Staatlichkeit in Franken vom 15.—18. Jahrhundert: Freidörfer, Freibauern, Schutz und Schirm im Fürstentum Ansbach, in: Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte 23, 1960, und die sozialgeschichtlichen Untersuchungen: Der Adel in Franken, in: Deutscher Adel 1430—1555, hrsg. von H. RÖSSLER, 1965, „Nobiles Norimbergenses“, Beobachtungen zur Struktur der reichsstädtischen Oberschicht, in: Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis, XI, 1966, und Bauer und Herrschaft in Franken, in: Zeitschrift für Agrargeschichte 14, 1966. 1968 erschien noch, unter Bezugnahme auf diesen Beitrag: Territorienbildung in Franken im 14. Jahrhundert (in: Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte, 31,2). Den im Mai 1967 in Friedberg gehaltenen Vortrag stellte der Verfasser (unter Beschränkung auf das Mittelalter) im Juli 1966 den hessischen Mitgliedern des Konstanzer Arbeitskreises in Marburg zur Diskussion (Protokoll Nr. 2.4. vom 3. November 1967). Den hieraus empfangenen Anregungen, den bohrenden Fragen Prof. Dr. W. SCHLESINGERS, Marburg, und den Hinweisen von Prof. Dr. E. WIRTH, Erlangen, verdankt er wesentliche Bereicherungen der vorliegenden (redaktionell im November 1967 abgeschlossenen) Fassung, die Aufbau und Diktion des Vortrags beibehielt.

<sup>2)</sup> So E. FRHR. V. GUTTENBERG: Die Territorienbildung am Obermain. In: 29. Ber. Hist. Verein Bamberg, 1927, S. IX.

<sup>3)</sup> Zitiert bei F. HARTUNG: Der aufgeklärte Absolutismus. In: Hist. Zeitschrift, 180, 1955, S. 33.

<sup>4)</sup> E. V. SALOMON: Nahe Geschichte, 1936, S. 8.

die Kenntnis dessen, was WALTER SCHLESINGER die „realen Strukturen“ nennt. Den historischen Raumbegriff „Franken“ ergibt dabei der Fränkische Reichskreis, der in seiner Ordnungsfunktion bis zum 19. Jahrhundert eine politische und ökonomische Schicksalsgemeinschaft ausgebildet hat, die als „Verkehrsgemeinschaft“ auch über die Trennung in (heute) drei Bundesländer und über den Eisernen Vorhang hinweg Bestand hat.

Wenn der Verfasser an den Anfang solcher Überlegungen die sprachgeschichtliche<sup>5)</sup> nach dem Bedeutungsinhalt des Wortes *Grenze* stellt, so nicht aus semantischer Spielerei, sondern um der notwendigen Ordnung und Abgrenzung der Begriffe willen. Denn jener Bedeutungsinhalt von *Grenzmark*, den *granizze* im Deutschen Ordensland aus dem slawischen Wort *grani* (= *Ecke*) gewann und den erst Martin Luthers Bibelübersetzung dem gemeindeutschen Sprachgebrauch als *grentze* einbürgerte, ward von seinen oberdeutschen Glossatoren noch mit *Gegend*, *Umkreis*, *Ende daran ein lant keret* verdeutlicht. *Grenze* bedeutet also ursprünglich keine Linie, sondern den breiten Saum einer *Mark*, dem germanischen Begriff für *Grenze* und *Grenzland*, der dem lateinischen *margo* (= *Rand*) entspricht, aus dem die *Landmarke*, die geprägte Münze unserer *Mark* wie die *Marge* des Kaufmanns sich ableitet, was im Altnordischen aber auch die Bedeutung von *Wald* hat.

Blicken wir nun auf das langehin im Deutschen noch im Sinne von *Grenze* gebrauchte *Frontier*, das aus *frons* — *Front* (*Stirn[seite]*) sich entwickelte, so sind wir in jenem von JOST TRIER<sup>6)</sup> erläuterten Wortfeld, das mit *First* die äußerste Begrenzungslinie des Hauses, mit *Forst* aber abermals den unter Königsbann stehenden Raum des *Grenzwaldes* umgreift, während die lineare Abgrenzung des engeren Bezirks durch das einfriedende Naturgehege von *Hecke* und *Hag*<sup>7)</sup>, durch den von dem markierenden, dem absondernden *Fapa* — *Faden* abgeleiteten *Zaun*, der *Hürde* (= *garda*) oder (im ursprünglichen Sinne) deren *Randstange*, der *Etter*, geschieht.

*Mark* im Sinne des abgesonderten Bezirks und *Forst*<sup>8)</sup> als der siedlungsfreie und damit siedlungstrennende Bannwald sind nun aber auch die ersten „Grenz“-Begriffe, die uns in der fränkischen Frühzeit begegnen, nachdem der Alamannensturm von 232 die lineare *Grenze* des römischen (rätischen) *Limes* überrannt hatte. Die fränkische Staatskolonisation<sup>9)</sup> bezog dann in ihr weitmaschiges, mählich verdichtetes Netz von Königshöfen und Königsfreien, von Villikationen des zum eigentlichen Träger der Verfrankung werdenden Provinzialadels und endlich von deren beider Klöstern bei der stetigen Überlagerung alamanischer und thüringischer Herrschaft auch die Splitter keltischer, elbgermanischer und slawischer Vorbevölkerung in die werdende Königsprovinz ein. So blieb — im Unterschied zu dem wetterauischen Grenzsaum der *Pax Romana* — der nur ihren Südrand tangierende, seit bald einem Halbjahrtausend zerstörte *Limes* ohne jede Nachwirkung<sup>10)</sup>.

<sup>5)</sup> Das folgende vgl. KLUGE-MITZKA: *Ethymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 19. Aufl., 1963; dazu M. LEXER: *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, 30. Aufl., 1961.

<sup>6)</sup> J. TRIER: *Über die Stellung des Zauns im Denken der Vorzeit*. In: *Nachr. v. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl. IV, NF III, Nr. 4*, 1940.

<sup>7)</sup> Dazu gehört auch das *Schiffsheck* (der abgegrenzte Raum für den Steuermann) und die *Hexe* (*Zaunreiterin*). TRIER weist u. a. auch auf den *Campus* = *Gabelstecken* hin.

<sup>8)</sup> H. THIMME: *Forestis, Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden*. In: *Archiv für Urkundenerforschung*, 1900.

<sup>9)</sup> K. BOSL: *Raumordnung im Aufbau des mittelalterlichen Staates*. In: *Raumordnung im Aufbau des mittelalterlichen Staates* (*Hist. Raumforschung 3*), *Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung*, Bd. XV, Hannover 1961; derselbe: *Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz*, *Schriftenreihe zur bayer. Landesgeschichte* 58, 1959.

<sup>10)</sup> Daß der im Gelände noch markante Zug des „Pfahlrains“ oder der „Teufelsmauer“ bei Oberhochstadt und Fiegenstall (Ldkr. Weißenburg) streckenweise als Gemarkung dient, sei der Ordnung halber angemerkt: *Atlas Franken 6 und 8, Karten*.

Dagegen tritt im Landschaftsbild noch heute die breite Zone jener Bannforste hervor, die vom Nürnberger Reichswald südlich der Erlanger Schwabach bis um Eichstätt und Ingolstadt sich zieht, die frühmittelalterliche Scheide des fränkischen und baierischen *Stammes- und Rechtsgebietes*, die auch nach der hochmittelalterlichen Umwandlung des Banncharakters ob ihrer kargen Böden nicht großzügig gerodet und aufgesiedelt wurde.

Was wir sonst aber als großräumige Herrschaftsbereiche kennen, die *Grafschaften*, sind personale Funktionskreise, die den Anspruch königlicher Führungsgewalt über die aus Siedlungskernen ausgeweiteten und deshalb nur in Säumen zu erfassenden *Gaue* behaupten, in denen königliche, kirchliche und adelige Großhofverbände unverbunden neben den *Centenen* der königshörigen „leudes“ liegen, wobei der reiche Strom der Vergabungen und der zähe Fortgang des Landesausbaus rasch zu immer stärkeren Durchsetzungen führte. Dies wirkt sich langehin auch auf das erst langsam durchorganisierte und ausgebaute Netz der *Pfarreien* und ihrer Filiationen aus, weil das Eigenkirchenrecht nicht selten die jeweiligen Holden im gleichen Weiler oder Dorf an die verschiedenen Pfarreien ihrer Herrschaften band.

Nur im engeren Bezirk der *Mark*, einer Villikation oder Genossenschaft läßt sich hier und da eine topographische Grenzfixierung feststellen, die Wasserläufen und Wasserscheiden folgt, zwischen den Quellen Lachbäume anschlägt oder gelegentlich selbst Pfosten, Pflöcke oder Steine setzt. Sie folgt also jenem System, das KURT RÜBEL einst gut erkannt, aber dann theoretisch allzu überspitzt hat<sup>11)</sup>. Die Hammelburger Markbeschreibung<sup>12)</sup> von 777 sei hier nur als bekanntestes Beispiel genannt. Der langgestreckte hochmittelalterliche Prozeß der Verdorfung der Siedlungen, Vergetreidung der Anbauflächen und damit notwendigen Verzerrung der Fluren hat mit der Auflösung der Fronhofverbände und dem häufigen Zusammenlegen von Wohnplätzen solch ältere Siedlungsmarken fast völlig verwischt. In Verbindung mit der gleichzeitigen immer häufigeren Anlage von Städten hat er nun aber jene Flächeneinheiten geschaffen, die durch die Jahrhunderte weithin konstant geblieben sind: die *Gemarkungen*<sup>13)</sup> der Dörfer, Weiler, Einzeln oder das Weichbild, den *Burgfrieden* der mauerumwehrten Städte, von denen die Sonderbezirke der herrschaftlichen Forste oder der mehreren Gemeinden samthaft gehörigen Waldungen oder Ödländereien allein sich scheiden, weil die fränkische Agrarstruktur keine herrschaftlichen Gutsbezirke, Domänen oder Burgbanne kennt.

Wie im Rheinland, in Sachsen, Pommern, dem deutschen Südwesten, Schwaben und den österreichischen Alpenländern erweist sich auch hier, daß diese Gemarkungen wohl durch seuchen-, kriegs- oder konjunkturbedingte Wüstung, herrschaftlichen Eingriff und vor allem dann seit dem späteren 19. Jahrhundert durch die Großraumbildung der ausufernden Städte verändert wurden, unter der modernen staatlichen Organisation der Kommunalgrenzen aber doch erstaunlich Bestand haben. Sie allein ermöglichen darum auch jene historische Grundkarte, die F. THUDICHUM schon 1901 für historische Atlanten gefordert hatte, zumal wenn nun die modernen Erkenntnisse der Wüstungsforschung auch die Rekonstruktion älterer Schichten erlauben.

Innerhalb dieser Gemarkung freilich konnten neben dem autonomen Recht der zur Gemein werdenden Genossenschaft auf Nachbarschafts- und Nutzungsordnung vielerlei

<sup>11)</sup> K. RÜBEL: Die Franken. Ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. 1904.

<sup>12)</sup> Zuletzt mit allen Nachweisen: E. E. STENGEL, Urkundenbuch des Klosters Fulda I, S. 151 ff.

<sup>13)</sup> Vgl. dazu die Beweisführung in Atlas Franken II, 1, S. 14, mit Angaben des älteren Schrifttums, v. a. W. KOCH: Die deutschen Gemeindegrenzen und ihr historischer Wert, Diss. Greifswald 1935.

Herrschaftsrechte bestehen, die nicht nur die unterschiedlichen Funktionen und Rechtskreise in verschiedene Hände legten, sondern bei der durch den Siedlungsausbau fortschreitenden Teilung der Anbauflächen und im Fortgang der Aufsplitterung der Grundherrschaft auch lokal von Flurstreifen zu Flurstreifen wechselten.

Denn nochmals sei betont: Alle herrschaftlichen Bindungen sind langhin — teilweise bis über das Ende des Alten Reiches hinaus — personal bezogen. Und dies gilt in Franken auch für jene Berechtigungen, die überall in der Forschung so betont als „Ferment mittelalterlicher Territorienbildung“, als bester Ansatz zu institutionalisierender Verflächung angesehen werden<sup>14)</sup>: für *Landgerichtsbarkeit* und *Halsgericht*.

Da hierzulande sich keine echte herzogliche Gewalt ausbildete, Franken vielmehr dem König unmittelbar zugeordnet blieb, war zu keiner Zeit ein „Land“ im Sinne OTTO BRUNNERS<sup>15)</sup> entstanden, kein räumlicher und rechtlicher Verbund von Herzog und Großen. Dem von Barbarossa verliehenen Ducat des Würzburger Bischofs in der alten „*Franconia orientalis*“ stand die seit Heinrich III. immer zielstrebigere ausgebaute „*terra imperii*“ der „*Franconia*“ gegenüber, denen wiederum das exemte und „kaiserliche“ Hochstift des Heiligen Heinrich zu Bamberg seine nach dem Aussterben der Edelvögte einbehaltenen Grafschaftsrechte und -teilrechte entgegenstemmte, während Eichstätt sich spät mühsam und ungenügend genug von der Hochvogtei der Dynastengeschlechter löste.

Die personalbezogene Streuung der Reichslande aber lebte in dem „kaiserlichen Landgericht Burggraftums Nürnberg“ seiner Haupterben, der Zollern, fort. Sie unterließ darum in weiter Verlappung das Konsolidierungsstreben der beiden Mainhochstifter wie aller benachbarten Territorialgewalten, die aus Grafschaftsrechten, Schirm und allen Formen und Ableitungen bevogter Grundherrschaft flächenhafte Landgerichte zu bilden suchten.

Mit der mählichen Entfaltung einer Volkswirtschaft durch den immer regeren Umsatz der sich steigernden und spezialisierenden Gewerbeproduktion und dem zögernd einsetzenden Kapitalverkehr waren den Territorialgewalten ja Bereiche der Rechtspflege zugewachsen, die der alten gräflichen Judikatur über „Erb und Eigen“ ebenso verwandt schienen wie dem oberherrlichen Schied im Lehenstreit. Gerade weil die Territorialgewalt so vordergründig auf der Gerichtsbarkeit beruhte, mußte sie deshalb versuchen, eine Berufungs- und Kontrollinstanz über die zahlreichen örtlichen oder kleinräumigen herrschaftlichen, genossenschaftlichen und städtischen Gerichtsbarkeiten zu gewinnen, für die sich diese *Landgerichte* zwangsläufig anboten.

Nun waren freilich sowohl die älteren Formen der Grafschaft „*in comitatu et in pago*“ wie ihre jüngeren, weit mehr institutionalisierten Ableitungen (Territorialgraftchaften auf Königsland oder in Rodungszonen) niemals räumlich geschlossen, sondern von zahlreichen Immunitäten des Adels und der Kirche durchbrochen gewesen. Schirm und Vogtei über Prälaten, Herren und Ritter hätten jedoch dem Landesherrn schon die Möglichkeit geboten, eine Oberordnung seines alten Grafengerichts als Landgericht zu erreichen und so Raumeinheiten der (im späteren Sinn) Zivilgerichtsbarkeit zu schaffen. Folgerichtig konnten sie an diese dann unmittelbar oder appellatorisch auch jene Kompetenzen der Strafgewalt an sich ziehen, die aus der älteren grundherrlichen Judikatur über Unfreie und der gräflichen Schirmvogtei über Königsleute erwachsen waren, zumal die Reichsfürsten ja ihre Landgerichte als „kaiserlich“ unmittelbar aus der Zentralgewalt abzuleiten sich rühmten. Vor allem das rücksichtslose Nutzen der „Grenzenlosigkeit“ des

<sup>14)</sup> Vgl. hierzu H. H. HOFMANN: Adelige Herrschaft, a. a. O., S. 54 ff.

<sup>15)</sup> Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, 3. Aufl. 1943.

einstigen Reichsdomanialgerichts durch die Burggrafen, das starre Behaupten jener jüngeren Grafschaftsrechte durch die Ottingen, Graisbach, Hirschberg und manche Rodungsherren nicht minder, hat dies in Franken aber doch verhindert, weil weder die dukale Gewalt des Würzburger noch die zu spät und nur teilweise ganz angefallenen Grafschaftsrechte des Bamberger Bischofs sich dagegen noch durchzusetzen vermochten. Die Landgerichte blieben so Zivilobergerichte für den mehr oder minder verfestigten Personenverband der Territorien, für deren Zuständigkeit die örtliche Klageerhebung entschied, während sie strafrechtlich bei Untertanen verschiedener Landesherren nur selten genug im Bereich der grundherrlichen Niedergerichtsbarkeit als Berufungsinstanz fungierten.

Solche *iudicia provincialia* gaben in Franken so wohl den Ansatz verflächender, institutionalisierender Gewalt — aber eben nicht mehr. Denn die Frage nach dem Wesen des *Territoriums* kann nur dem des tragenden Personenverbands gelten. Bei der Struktur des deutschen Lehenrechts leitete sich dieser zwar nicht aus dem eigentlichen feudalen Grundelement des Lehenbands direkt ab, unterlag jedoch in sich wechselseitig ergänzenden lehenrechtlichen Korrelaten von „Rat und Hilfe“ wie „Schutz und Schirm“ einem solchen territorialen Zuordnungsprinzip. Dieses aber geriet nun in die Zerreißprobe der Durchschichtung von alten wie jüngeren Grafschaften und *terra imperii*.

Während in den auf Grafschaftsrechten aufbauenden Hochstiftern der Personenverband von Klerus und Volk der frühmittelalterlichen Bischofswahl sich notwendig auf Domkapitel und Adel verengte, um zum *placitum generale* des 12. Jahrhunderts, zum Landgericht des 14. Jahrhunderts zu werden, war er seit dem 13. Jahrhundert dem Anspruch der Obergerichte des Reichslands und seiner Ministerialität begegnet. Da aber die zunächst unfreie Dienstmanschaft des Reiches wie der Landesherren in vielfachem *Connubium* verschmolz, um dann unter dem gemeinsamen Ideal der *militia Christi* mit den Resten jener „*liber] conditionis viri*“ des 11. Jahrhunderts, der „*milites*“ des 12. Jahrhunderts zur „Ritterschaft“ zu verschmelzen, nahm sie sehr rasch auch von verschiedenen Herren Lehen oder trug erheiratetes, usurpiertes oder durch Rodung erworbenes Eigengut diesen nicht minder differenziert — und dabei recht gezielt — auf.

Die Gleichstellung der hofrechtlichen Dienstmangengenossenschaft mit den *Nobiles* im Lehengericht des frühen 13. Jahrhunderts markiert die eine, Besetzung und Kompetenz der Landgerichte im 14. Jahrhundert die andere Linie dieser Entwicklung zum territorialen Personenverband<sup>16)</sup>, der im 15. Jahrhundert dann mählich auch unter Einzug der mit Grund- und Niedergerichtsbarkeit begabten Prälaten landständische Funktionen an sich zog — und hierbei nun den Städten begegnen sollte<sup>17)</sup>.

Die Anzugsfähigkeit des Kerns landesherrlicher Gewalt bestimmte so letztlich die schütterere Ausfächerung des *Territoriums* und seines Landgerichts, wobei die Stellung des einst edelfreien Grafen- und Herrenstandes im „*iudicium provinciali]e ducatus Franconiae*“ des Heiligen Kilian, die Rolle der Domkapitel in den drei Hochstiftern, die *Imponderabilia* unverhüllter, aber zugleich mit werbender Fürstengunst und außergewöhnlich sicherer und finanzstarker Erwerbs- und Lehenpolitik gepaarter Gewalt der Burggrafen ungemein variable Momente darstellten, die aber gerade darum nie feste Räume oder gar Grenzen auszubilden vermochten.

Den Gegenpol solcher Territorienbildung nun gab die seit den großen Saliern zu einem der Hauptmomente der sozialen Nivellierung und zur schärfsten Waffe der Landfriedens-

<sup>16)</sup> Vgl. H. H. HOFMANN: Der Adel in Franken, a. a. O., S. 101 ff. Vgl. dazu auch die in Anm. 1 genannte Abhandlung: Territorienbildung in Franken im 14. Jahrhundert.

<sup>17)</sup> Vgl. H. H. HOFMANN: Ständische Vertretungen in Franken, Versuch eines Überblicks. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 24, 1964, S. 111 ff.

idee gewordene, vom Königsbann getragene *Blutgerichtsbarkeit*. Aus Buß und Sühne der sonderdienstbaren „Freien“ und leiblicher Strafgewalt über unfreie Hofleute verschmolzen, vermochte sie freilich ebenso wenig flächenhaft institutionalisierend zu wirken, weil sie einmal nach ihrer Herkunft wiederum zu sehr personalbezogen und ebenso von zahlreichen adeligen und eigenkirchlichen Sonderrechten durchbrochen blieb, zum anderen aber durch die königliche Privilegienpolitik des Wittelsbachers und der beiden ersten Luxemburger<sup>18)</sup> abstumpfend aufgesplittert wurde.

Für die Spanne eines halben Jahrhunderts hatten die zahlreichen, meist auf wenige Monate oder Jahre befristeten regionalen Landfriedensbündnisse<sup>19)</sup> sogar eine höchst reizvolle Spielart der Raumordnung gezeitigt. Die linear durch Flußläufe, Höhenzüge und vor allem Verbindungslinien zwischen Städten abgegrenzten Gezirke solcher Einungen formierten nämlich ohne Rücksicht auf herrschaftliche oder territoriale — also die hergebrachten personalen Momente — Zuordnungen jetzt einen geschlossenen Bereich der Zuständigkeit des jeweiligen Landfriedenshauptmanns, seines Gerichts und seiner Strafverfolgung, eine verflähte Raumeinheit des Tatorts also für den Tatbestand des Landfriedensbruchs.

Zwischen die Realität der sich aus herrschaftlichen Personenverbänden langsam zu institutionellen Personenverbandsstaaten ausbildenden Territorien und das verfassungsgeschichtliche Ideal des institutionellen Flächenstaats schob sich so kurzfristig institutionalisiert der Typ eines regional verflähten Personenverbands als Gerichtsstands- und Spurfolgebezirk mit relativ festen Grenzlinien.

Seine durch die Beharrungskraft prästaatlicher Denkmodelle des Fehde- und Bündnisrechts bedingte jeweils nur kurze Geltung und Funktion gaben dabei Handel und Wandel doch die Ruhepausen, die den raschen Fortgang der Wirtschaftsverflechtung so entscheidend förderten. Das Modell regionaler Einung aber sollte für die Zukunft der föderalistischen deutschen Verfassungsentwicklung von größter Bedeutung bleiben, weil es schon das „interterritoriale System“ (A. WERMINGHOFF) anbahnte, das mehr und mehr an die Stelle der unmittelbaren Bindung von Fürsten und Herren, Rittern und Städten an die Kronengewalt trat.

Im Moment freilich schuf jene königliche Privilegienpolitik, die die reale Potenz des Regnum vollends aushöhlte, in einer neuen moderneren Auffassung von indirekter mehr denn direkter Reichslandbildung durch die zahlreichen Begabungen von Herren und Korporationen mit „Stock und Galgen“ ebenso wie mit Markt- oder Stadtrechten nun jene zahlreichen *zentralen Orte*, die das fränkische Territoriengeirr bestimmten, weil es letztlich auf ihnen beruhte<sup>20)</sup>. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hatten ja nach dem Vorbild der Salier und vor allem dann der Stauer auch die größeren Landesherren zunächst immer mehr Städte angelegt.

Mauergegürtete Ovale um den marktartig erweiterten Hauptstraßenzug sind es zumeist, die Mittelpunkte der aus der Großgrundherrschaft sich lösenden Amtsverwaltung und Gerichtsbarkeit wurden, die aus Fronhof, Burg und Veste dorthin, an den Platz der

<sup>18)</sup> H. H. HOFMANN: Karl IV. und die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt am Main. In: Zwischen Frankfurt und Prag, hersg. vom Collegium Carolinum, 1963, und Böhmisches Lehen vom Reich. Karl IV. und die deutschen Lehen der Krone Böhmen, In: BOHEMIA, Jahrbuch des Collegium Carolinum 2, 1961.

<sup>19)</sup> Die folgende Gedankengruppe wurde angeregt durch die Diskussionen der Frühjahrstagung des Konstanzer Arbeitskreises auf der Reichenau 1967, die sich mit verfassungsgeschichtlichen Problemen des 14. Jahrhunderts befaßte (vgl. Protokoll Nr. 143 vom 11. Juli 1967).

<sup>20)</sup> Zum Problem der Stadtgeographie: P. SCHÖLLER, in: Erdkunde 7, 1953. — Als Einzelbeispiel vgl. die Würzburger phil. Diss. von G. WÖPPEL: Pridisenstadt, Entwicklung und Struktur einer Kleinstadt in Franken. 1968.

Marktwirtschaft und Gewerbeproduktion sich verlagerten. Gründerstädte neben Wirtschaftshof und Veste sind dabei am häufigsten, seltener Suburbien der Burgen, noch seltener Überbauungen dörflicher Siedlungen festzustellen. Die kirchliche Organisation zog dabei meist erst der weltlichen nach, indem die Pfarrei später in die aufblühende bürgerliche Siedlung verlegt wurde.

Das rationale Motiv der Zentralisation der herrschaftlichen Belange folgte dabei letztlich nur dem wirtschaftlichen Trend der Entfaltung produktiver Kräfte und ihres händlerischen Umsatzes für einen rasch steigenden Konsumbedarf, der wiederum resultierte aus der zügig fortgeführten Intensivierung des Landesausbaus, der die soziale Evolution des Bauern- wie des Bürgertums vorantrieb: „Wer Bauern schafft, schafft Städte“.

Für die Herrschaft gab dies sogleich ein zweites Motiv: Eine solche Ackerbürgerstadt mit, zumindest zunächst, meist nur lokaler Bedeutung von Markt und gewerblicher Erzeugung unterhielt sich durch ihre produktive Bevölkerung im Frieden selbst — und durch die Gewähr des „Umgelds“ (der Getränkesteuer) zumeist auch ihre Befestigung — und war schon um der Selbsterhaltung willen im kleinen Krieg zu nachhaltiger Verteidigung bereit. Sie war also viel billiger und nutzbringender als eine massiertem Angriff gleichermaßen nicht gewachsene Burg mit ihrem hohen Baukostenunterhalt und ihrer teuren Söldnerbesatzung oder ihren durch Lehenvergaben nicht minder kostspieligen Burg-hutvasallen. Und sie erlaubte zum dritten jetzt die Konzentration der mit fortschreitender zivilisatorischer Entfaltung stetig wachsenden wirtschaftlichen Belange, denen bislang nur wenige größere aktive oder passive Fernhandels- und Gewerbeproduktionsplätze gedient hatten.

Auf solch zentralen Orten beruht seither jener Verbund von *Stadt und Amt* in Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Wirtschaft und möglichst auch Pfarr- oder Dekanatsorganisation, der mit den eigenen Grundholden des „Kastenamts“ auch die von der Vogtei oder gar Blutgerichtsbarkeit angesprochenen Holden des übergreifenden landesherrlichen (Vogtei-)„Amtes“ in diesem zu territorialisieren suchte. Zugleich entwickelten dabei Konsumangebot und Absatzmöglichkeiten des Marktes eine ökonomische Anziehungskraft, die wiederum durch die vogteiliche Dominante von „Gebot und Verbot“ wie durch Geleits- und Zollregalien auch herrschaftlich gehandhabt und genutzt werden konnte.

Wenn in der Gemengelage der Herrschaften verschiedenster Größenordnung nun Halsgericht gegen Halsgericht, Markt gegen Markt — und das heißt in Idealkonkurrenz: Stadt gegen Stadt — gestellt wurden und jene erst in den Pestwellen nach der Mitte des 14. Jahrhunderts verebbende Flut solcher Gründungen Franken zur Städtelandschaft schlechthin machte, blieben freilich solche Stadt- und Ämterverflechtungen auch weiterhin Personenverbände, denen die Holden in recht verschieden gestufter Intensität zugeordnet waren. Denn die Territorien hierzulande konnten keineswegs zu „institutionellen Flächenverbandstaaten“ im Sinne der Typologie THEODOR MEYERS<sup>21)</sup> werden, sondern blieben bestenfalls „institutionelle Personenverbandsstaaten“, deren räumliche Verdichtung mit wachsendem Abstand von der herrschaftlichen Zentrale immer ungleichmäßiger und ungenügender gelang. Das Fürstenprivileg der Zollern von 1363 unterstützte dies noch recht schwerwiegend, als es den Favoriten des großen Luxemburgers auf dem Hradschin das einzigartige Recht gab, jeden in nur irgendeiner Beziehung zu ihnen stehenden Holden als ihren „Mann“ ihrem Gerichts- und Marktzwang zu unterwerfen und die personalen Bindungen an andere Herren so rasch zur bloßen Grundrentennutzung zu entwerten.

Die Stadt wurde so in ihrer dem mittelalterlichen Ordobegriff entsprechenden Identität von „staatlicher“ und ökonomischer, und das hieß also sozialer Funktion nicht nur

<sup>21)</sup> Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter. In: Hist. Zeitschrift, 159, 1939.



Organisationskern der auf Gerichtsbarkeit mehr noch denn Verwaltung, auf Schirm und bevogtender Grundherrschaft basierenden territorialen Rechte, sie bot sich nun als Kristallisationszentrum all der weithin streuenden, in ihrer Herrschaftsintensität höchst ungleichmäßigen Gerechtsame an, wobei die wirtschaftliche Dominante zunächst nur unterstützend wirkte. Je stärker jedoch auch die Gewerbe aufblühten und damit der die agrarischen Erzeugnisse aufnehmende Markt nicht mehr allein der bloßen handwerklichen Kundenversorgung diente, sondern Bedarfsproduktion umsetzen mußte, desto stärker machte sich die Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft geltend.

War neben den agrarischen Produktionsumschlag, der doch nur die über die herrschaftlichen Gült- und sonstigen Naturalleistungen hinaus den Bauern verbleibenden freien Spitzen betraf, schon das Horten und dann die Disposition vornehmlich eben dieser Getreidegefälle getreten, so machte sich schon vor der durch die großen Bevölkerungsverluste der Pestzeit langhin aufklaffenden Preisschere zwischen agrarischen und gewerblichen Erzeugnissen sowohl der Versorgungsbedarf der Menschenballung größerer Städte als nicht minder deren gewerbliche und Handelskapazität geltend. Der erstere zog mit besserem Preisangebot die freien Spitzen ebenso an wie er die Herrschaften dazu verlockte, Gefälle von ihren Lieferungspflichtigen nicht in den jeweiligen Amts- oder Zehntkasten, sondern gleich auf den größeren Absatzmarkt bringen zu lassen, ja in Großstädten selbst solche Getreide-, Heu- oder Weinsammelstellen zu unterhalten. Handwerkliche Spezialisierung und Konzentration wie Kaufmannschaft und bald schon ausgedehnter Verlag zogen in gleicher Weise das kleinstädtische Handwerk in den Bann der größeren Wirtschaftsplätze — und das hieß natürlich: unterwarf sie nun ebenso deren Preisgestaltung, wie diese umgekehrt vom agrarischen Angebot abhing.

Bedarf und Angebot, Preisbewegung, Verkehrsstruktur und aus beiden wieder resultierende Transportkostenempfindlichkeit bildeten so ein vielgestaltiges, sich immer anders überlagerndes System von rational-ökonomischen Ordnungsprinzipien aus, für das wir vom späteren Mittelalter bis zum völligen Strukturwandel im modernen, souveränen und vor allem verflähten Staat bislang nur über örtliche oder kleinräumig-regionale oder bestenfalls einzelne Marktbewegungen untersuchende Beobachtungen haben. Diese reichen jedoch noch bei weitem nicht aus, die *Wirtschaftsgrenzen zentraler Orte* verschiedener Grade auch nur annähernd deutlich abstecken zu können.

Der höchst intensivste Wirtschaftsplatz Nürnberg mit einer Bevölkerungszahl, die von 20 000 Köpfen im 14. Jahrhundert auf 40 000 im frühen 17. Jahrhundert stieg, um dann wieder auf doch immerhin 25 000 zu fallen, bildete so einen Einzugs- und Ausstrahlungsbereich aus, der die fremdherrische Agrarproduktion über drei bis fünf Tagesreisen ansaugte, die spezialisierte Zulieferung seines handwerklichen Großverlags bis Thüringen und Berchtesgaden ausdehnte, montane Grundstoffproduktion aber auch in Mansfeld, Tirol, Böhmen und Ungarn in eigene Regie nahm. Die stets flußabwärts betriebene Brenn- und Bauholzversorgung von Bamberg, Schweinfurt oder Würzburg etwa oder die von flußferner liegenden anderen großen Städten schuf wiederum andere Wirtschaftszonen, während die Wein- oder Hopfenlieferung zwischen Main- und Ostfranken abermals andere Grenzen ausformte.

Für solche Wirtschaftsverflechtung nur ein Beispiel: Wenn heute etwa durch die Großschiffahrtsstraße Rhein—Main—Donau Franken bis Bamberg und hoffentlich bald auch Nürnberg zum Einflußbereich des Welthafens Rotterdam zählt, so deckte im 18. Jahrhundert die seebeherrschende britische Flotte ein Gutteil ihres Bedarfs an Schiffsmasten und -planken aus dem Frankenwald, von wo diese „Holländerbäume“ zu immer größeren Flößen gekoppelt über Itz und Baunach, durch Main und Rhein über den Kanal gebracht wurden. Im Spessart wurden Eichenastgabeln für die federnden Träger der Geschützdecke angehängt, und zwischen Bamberg und Kitzingen lud man Unmengen von

Zwiebeln und Dörrobst auf, den Vitaminbedarf der Matrosen und Seesoldaten zu decken. Die ausgedehnten Feldgemüsebau- und Obstkulturen um den Main mit einem Hinterland von zwei bis drei Tages-Wagenfahrtstrecken zu den Häfen hingen in Angebot und Nachfrage weitgehend von dieser Zulieferung ab. Erst als die politischen Ereignisse den Rheinttransport verwehrten und zugleich der wachsende Holzbedarf das Obstdörren zu teuer machte, ging man mehr und mehr zur Branntweinbrennerei über, wandelte einen Teil der Monokulturen sogar um.

Daß solche Wirtschaftsräume auch zu „Verkehrsgemeinschaften“ werden konnten, weil das Vorbild des großen Marktplatzes auf Brauchtum, Sitte, Tracht und Hausformen des ganzen Einzugsgebiets wirkte, sei nur am Rande vermerkt<sup>22)</sup>. Das durch den Mangel an Bauholz schon im 17. Jahrhundert unter obrigkeitlichem Einfluß ausgebildete typische steinerne Bauernhaus des Nürnberger Gemüseversorgungsgebietes, des — schon im 15. Jahrhundert so genannten — Knoblauchlandes etwa, findet sich ohne jeden ökonomischen Grund bei nürnbergischen wie andersherrischen Grundholden bis weit in den mittleren Aischgrund. Von Grenzen des *Brauchtums* und anderer Forschungsbereiche der Volkskunde, die ja vornehmlich von geographischen und ökonomischen Motiven wie Anbau- und Arbeitsweisen (z. B. Gärtnerei, Weinbau, Waldwirtschaft) stärker bestimmt sind als von politischen, soll jedoch weiterhin nur in letzterem Zusammenhang noch die Rede sein.

Auch *Mundartgrenzen*<sup>23)</sup> aber sind durch hochmittelalterliche Machträume des Landesausbaus ebenso fixiert worden wie dann durch spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Territorien Grenzen. Da zudem die Schübe von Glaubensflüchtlingen des 17. Jahrhunderts, die Mundart wie Brauchtum nicht unerheblich beeinflussten, von staatlichen Kräften veranlaßt und gelenkt wurden, muß also auch hier politische Einwirkung konstatiert werden.

Die Eigengesetzlichkeit der Wirtschaftsbewegungen und der von ihnen jeweils ausgebildeten Grenzen haben Herrschaft und landesstaatliche Gewalt nie im Ganzen und letztlich nur in kleinen Räumen zu lenken oder zu kanalisieren vermocht. Dies führte dazu, daß schließlich die Stadt-Ämter-Wirtschaft den engen Bereich autark zu versorgen suchte. Die Ergänzung erfolgte im nachbarschaftlichen Verband, nicht selten genossenschaftlich organisiert und oft selbst im 18. Jahrhundert noch im Naturaltausch. Mit den tastenden Ansätzen eines Kameralismus seit dem 17. Jahrhundert oder gar gelegentlicher Tendenzen zum Merkantilismus im 18. Jahrhundert suchte vor allem der Landesherr seine Einnahmen mit privatwirtschaftlichen Mitteln zu steigern. Seine territorialwirtschaftlichen Ansätze aber waren durchwegs zu engherzig, nur auf den momentanen Vorteil ausgerichtet, von territorialpolitischem Gezänk bis zur Lächerlichkeit belastet, in den Mitteln zu schwach. Die Handhabung von Zoll und Geleit, das Verhängen von Getreidesperren, das Steigern der Verbrauchsteuern, die monopolistische Betonung einzelner, zur Eigenbedarfsdeckung angezogener Rechte, wie etwa Pottaschensiederei und Salpeterscharren, oder die Erteilung von Privilegien wirkten nur wenig und hemmten letztlich nur den

<sup>22)</sup> Zur Volkskunde in Franken vgl. E. RÜHL: Kulturkunde des Regnitztals, 1. Aufl. 1961, 2. Aufl. 1965, und den einschlägigen Beitrag von J. DÜNNINGER im II. Band des von C. SCHERZER herausgegebenen Sammelwerks: Franken — Land, Volk, Geschichte und Wirtschaft, 1959.

<sup>23)</sup> E. SCHWARZ: Germanische Stammeskunde zwischen den Wissenschaften, 1967, S. 55 ff. Von den Arbeiten von H. STEDER sei vorerst noch verwiesen auf: Stand und Aufgaben ostfränkischer Mundartforschung. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 21, 1961, und: Eine „Mundartkarte“ aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Bemerkungen zur Abgrenzung der ostfränkischen Dialektlandschaften. In: Ebenda, 23, 1963.

landesherrlichen Ertrag<sup>23a)</sup>). Was half dies schließlich alles auch, wenn das Territorium aus lauter Grenzen bestand und ein beträchtlicher Teil der unterständischen Schichten vom „Einschwärzen“, dem so einträglichen Schmuggel, lebte, da es ja auch den getreuen Untertanen oft nur den Hofzaun innerhalb des Dorfes zu übersteigen galt, um auf aus-herrischem Gebiet zu sein.

Großhandel und Großverlag, die mehr und mehr die über den örtlichen Bedarf hinausgehende Produktion der mittleren und kleineren Städte lenkten und vertrieben, arbeiteten überstaatlich, letztlich unter Ausnützung all dieser Faktoren gegen die Territorialgewalten, die mit ihren zahllosen Zollstätten, Stapelrechten, den Maßnahmen von Markt-, Geleit- und Straßenzwang auf unvorstellbar schlechtem Verkehrsnetz, mit Vorkaufsrechten, Monopolen und Sperrern ihre Wirksamkeit lähmten, bis sie schließlich doch erkannten, daß allein gezielte Wirtschaftsförderung auch die Staatsfinanzen sanieren könnte. In der Konzertation von Chausseebauten, in der Ordnung der Mainschiffahrt, in der erbitterten Konkurrenz durch die Anlage verbesserter Häfen und bei dem seit dem 13. Jahrhundert immer stärker ausgebauten System von Zollvergünstigungen und anderen Präferenzen trat so letztlich auch ökonomisch das Motiv immer stärker in den Vordergrund, das politisch schon seit dem Spätmittelalter die Entwicklung Frankens bestimmte: die Einung.

Suchen wir nach solch wirtschaftsgeschichtlicher Interpolation nun die raum- und damit grenzbildenden Faktoren in der Geschichte Frankens weiterzuverfolgen, so zeigt sich, daß zuerst die *kirchliche Organisation*<sup>24)</sup> im Spätmittelalter die Sprengel der Pfarreien und damit der übergeordneten Landkapitel, Archidiakonate und Diözesen fest ausgebildet hat. Wohl kann man die ersteren nicht einfach linear auf die Gemarkungsgrenzen legen, weil die Kirchengemeinde letztlich nur Wohnsiedlungen zusammenfaßt, wohl hat der Nachhall des Eigenkirchenrechts auch hier und da noch personale Zuordnungen erhalten, aber die mit der bäuerlichen Gemein keineswegs identische Pfarrgemeinde ist doch als echte abgegrenzte flächenhafte Institution zu bezeichnen. In der Stadt wurde diese Gleichsetzung von Bürger- und Kirchengemeinde vollends erreicht und führte in großen Städten dazu, daß nur eine oder doch wenige Kirchen als Parochialgemeinden im kirchlichen Rechtssinne angesehen wurden. Bei kleineren Städten ward fast immer die Gleichheit von Pfarrgemeinde und Weichbild oder Nahmarkt-Einzugsgebiet erstrebt.

Erst die — ihrem Gang nach nicht territorialen Verbänden, sondern dem Kirchenpatronat folgende — Reformation und mehr noch der zähe Gegenlauf der Alten Kirche und das Zurückwogen der gegenreformatorischer Übersteigerung gewaltsam begegnenden Konterreformation im Höhepunkt des großen Krieges hat dieses Sprengelgrenzsystem wieder umgestaltet. Denn die im Augsburger Reichs- und Religionsfrieden von 1555 wie im Osnabrücker Friedensinstrument verankerte Territorialkirchengewalt der Reichsritterschaft und das seither genutzte Heimfallrecht der Landesherren (das diesen nun wieder solche anderskonfessionelle Pfarreien einbrachte, an deren Religionsstatus seit 1648 nicht mehr gerüttelt werden durfte) hat dann bei der prinzipiellen Ungeschlossenheit der Territorien in Franken bewirkt, daß nicht nur erneut die personal-radizierte Zugehörigkeit von Anwesen zu verschiedenen Herrschaften, sondern auch die Zugehörigkeit einzelner Höfe im Dorf zu verschiedenen Pfarreien möglich wurde. Sie hat vor allem nun evangelische und katholische Pfarrsprengel ineinander verschichtet, zumal auch der Konfes-

<sup>23a)</sup> Dazu nunmehr die Würzburger Diss. von S. JAKOB: Chemische Vor- und Frühindustrie in Franken. Technikgeschichte in Einzeldarstellungen 9, 1968.

<sup>24)</sup> M. SIMON: Hist. Atlas von Bayern, Kirchliche Organisation I, 1960, mit Angaben des älteren Schrifttums.

sionswechsel reichsritterliche Summepiscopi nicht selten eine Schloßkuratie neben der älteren anderskonfessionellen Pfarrei zu errichten zwang. Trotz des reichsverfassungsmäßigen religiösen Territorialprinzips bestanden so in manchen Territorien die drei Konfessionen nebeneinander und bauten damit auch ihre verschiedenen Pfarrorganisationen oft über große Entfernungen in- und übereinander auf.

Die dem Kirchenwesen ursprünglich eng verbundenen *Zehnten*<sup>25)</sup> seien hier nur der Vollständigkeit halber kurz erwähnt. Sie lagen als Dorfzehnten zwangsläufig auf den Dorfgemarkungen, wobei die Besitzverhältnisse nicht selten ältere Siedlungsstrukturen durchschimmern lassen, während die von ihnen streng geschiedenen Reutzehnten vom Fortgang des Landesausbaus zeugen. Da die frühmittelalterlichen Zehnten zumeist zu einem Drittel oder Viertel dem Diözesanbischof zustanden, der in Franken zum geistlichen Landesherrn wurde, im Hochmittelalter eben diese geistlichen Landesherrn aber zumindest die Masse der Zehntrechte vom Pfarrbesitz gelöst hatten, waren die großen Zehnten landesherrliches Lehenobjekt, die teilweise so sehr in verschiedene Hände aufsplitterten und der Spekulation dienten, daß im 18. Jahrhundert nicht selten ein Bauer den anderen zehnten konnte. Die kleinen Zehnten blieben teilweise zur Pfarrbesoldung. Grenz- oder grenzbildende Funktion fehlte ihnen so völlig.

Nur mit einigen Hinweisen sei hier dagegen noch dreier gleichsinnig prägender Faktoren von schwer abwägbarer Bedeutung gedacht: des Einzugsbereichs der *Universitäten*<sup>26)</sup> zuvorderst, die an politischem Gewicht gewannen, seit mit der Neuzeit der Staat um der Ausbildung der Geistlichkeit und mehr noch der juristisch gebildeten Beamtenschaft willen diesen ein stets waches Interesse zuwandte. Dienten der ersteren in den katholischen Territorien die seit dem Tridentinum eingerichteten Priesterseminare in den Bischofssitzen wie seit 1606 auch des Hoch- und Deutschmeisters in Mergentheim, so kamen die evangelischen Theologen im nördlichen Franken bis zur Gründung der markgräflichen Universität Erlangen (1743) zunächst aus Wittenberg und seit 1558 dann vor allem aus Jena, die Ansbacher jedoch häufiger aus Tübingen, während die rechtsstädtisch nürnbergische Hohe Schule zu Altdorf (seit 1623) für die Pfarrerschaft beider Markgräf-tümer kaum Bedeutung besaß, dafür aber die Kanzeln der Reichsstadt mit ihrem großen Landgebiet, der evangelischen kleineren Reichsstände und der Reichsritterschaft beschickte.

In noch stärkerem Maße galt dies für die bürgerliche Beamtenschaft. Der Bayreuther Nachwuchs kam fast ausschließlich, der ansbachische zumeist von den drei wettinischen Universitäten, manchmal auch aus dem hessischen Marburg oder dem preußischen Halle, während sich in der Altdorfer Matrikel die Namen aus den Territorien der kleineren Reichsstände und den reichsritterschaftlichen Gebieten finden und die katholischen Lande ihre Söhne nach Ingolstadt und später auf Julius Echers Neugründung zu Würzburg (1582) und dann auch nach Bamberg (1648) sandten.

Bei der im interterritorialen Zivilprozeß und besonders mit zunehmender Aufklärung im Kriminalrecht so wesentlichen *gutachtlichen Tätigkeit der Juristenfakultäten*<sup>27)</sup> sind fast die gleichen räumlichen Zuordnungen festzustellen, wobei konfessionspolitische Verhärtung und territorialstaatliche Rivalitäten den Ausschlag gaben. Würzburg und das kurmainzische Erfurt für Mainfranken einschließlich des Bamberger Hochstifts, Jena für

<sup>25)</sup> Vgl. noch immer: E. FRHR. V. GUTTENBERG: Kirchenzehnten als Siedlungszeugnisse im oberen Maingebiet. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 6/7, 1941.

<sup>26)</sup> Für dieses Phänomen, das in den sozialgeschichtlichen Büdinger Tagungen der Ranke-Gesellschaft über Führungsschichten in Deutschland wiederholt zur Sprache kam, fehlt in Franken freilich noch jede Vorarbeit, so daß hier nur Beobachtungen resümiert werden können.

<sup>27)</sup> Auch über die in anderen deutschen Landschaften schon besser untersuchte Spruchfähigkeit der Juristenfakultäten fehlt in Franken eine vergleichende Untersuchung.

die Bayreuther, Tübingen für die Ansbacher Markgrafen (und für beide später naturgemäß dann Erlangen), Altdorf für Nürnberg sowie kleinere evangelische Reichsstände und Ritter, Ingolstadt für Eichstätt und das katholische Südfranken schufen hier Spruchbereiche, die zwar nie scharf umrissen, aber doch gewohnheitsrechtlich fixiert waren.

Diese unterschieden sich wiederum durchaus von dem Geltungsbereich jenes einstammesbezogenen „*Landrechts*“, das man gemeinhin als „fränkisch“ empfand, und zwar sowohl in der zivilen Jurisdiktion wie vor allem im staatlichen Leben. Die Entscheide der Reichsobergerichte (Reichskammergericht und Reichshofrat) hatten hier seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Observanz entwickelt, die schließlich als „Reichsterritorialstaatsrecht territorii non clausi“ spezifisch fränkischer Prägung empfunden wurde. In den zahlreichen Reibungen und Auseinandersetzungen mit den beiden Markgräftümern kam dabei wieder deren Anlehnung an außerfränkische Auffassungen zum Ausdruck, wobei die Ansbacher Blickwendung in den schwäbischen Raum weniger gravierend war als die Anlehnung des in seiner Struktur weit mehr dem mitteldeutschen Rechtskreis assimilierten Bayreuth. Mit vollem Recht hatte deshalb schon 1624 der Bamberger Bischof dem Bayreuther Rivalen vorgeworfen, daß „Ew. Liebden Räte mehr im sächsischen als in dieser (fränkischen Reichs-) Lande Recht erfahren zu sein scheinen“<sup>28)</sup>.

Dessen „reichskündiger“ Grundsatz „*In Franconia datur territorium in territorio*“ hatte freilich jene Ungeschlossenheit, die dem allen zugrunde lag, erst in einem langgestreckten und höchst differenzierten Prozeß durch das ganze von mancherlei tiefgreifenden politischen, religiösen und ökonomischen Krisen geschüttelte Zeitalter der großen Wende der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hindurch ausgebildet. An ihrem Beginn steht die Vollendung der zweiten flächenhaften und nun topographisch genau abgegrenzten Institution, der *hohen, freischlichen, kriminalen, Blut- oder Malefizgerichtsbarkeit*, deren staatsbildende Kraft und Funktion allerdings nach dem kurzen Moment einer Scheinblüte rasch entwertet ward und die gerade deshalb zum härtestumkämpften territorialen Streitobjekt bis zum Ende des Alten Reiches werden sollte.

Das Reichsgrundgesetz des Ewigen Landfriedens von 1495 hatte dem fürstlichen Landesherrn zu dessen Handhabung die Möglichkeit gegeben, das seit geraumer Zeit immer enger geknüpft Netz von Halsgerichten vollends zu verfestigen und zu verflähen, die aus Centen, Centenen, Hochimmunitäten, rodungseigenen oder vom König privilegierten Blutgerichten erwachsen waren. Hatten diese bislang vor allem den auf dem Erbe der terra imperii und der Hinterlassenschaft der gescheiterten Stützpunktpolitik der Wenzelskrone im mittleren Franken basierenden Zollern dazu gedient, eine zwar weitmaschige und in ihrem Wert ungleichmäßige, jedoch stabilere Grundlage der Territorienbildung zu bieten, als der grenzenlose Anspruch ihres Landgerichts dies tat, so zwangen ihre übersteigerten landesfürstlichen Forderungen nun alle Benachbarten dazu, mit ihnen jene Flächen vertraglich zu fixieren und topographisch abzugrenzen, die sie soeben aus der Monopolisierung der Blutbannwahrung durch den engeren Kreis der nun reichsständischen Gewalten gewonnen hatten.

Dabei gelang es den Markgrafen fast allenthalben, ihre Freischsprengel so weit auszudehnen, als ihre um solche viele kleine Zentren eigener oder bevogteter Halsgerichtsbarkeit gesessenen Grundholden verstreut waren. Allein gegenüber Ottingen kam es vertraglich, gegenüber der Reichsstadt Nürnberg durch Reichskammergerichtsurteil von 1583 zu Kompromissen, die ihnen die Malefiz nur über die eigenen Untertanen zugestanden,

<sup>28)</sup> Vgl. H. H. HOFMANN: *Adelige Herrschaft ...*, a. a. O., S. 78, für den dort geprägten und inzwischen schon in der landesgeschichtlichen Literatur eingeführten Begriff „Reichsterritorialstaatsrecht“, Seite 11.

so daß es endloser Machtkämpfe bedurfte, um schließlich doch einen flächenhaften Blutgerichtsanspruch durchzusetzen.

Aus gutem Grund haben die Markgrafen als erste im Reich den Wert der 1507: von dem Bamberger Hofrichter Johann von Schwarzenberg ausgearbeiteten Halsgerichtsordnung erkannt und ihren Territorien 1516 durch die Brandenburgica einheitliche Strafrechtsnormen gesetzt, die sich auch weiterhin stets neben der dann im Reich allgemein gültigen *Constitutio Criminalis Carolina* behaupteten. In den Mainhochstiftern mit ihren weit stärker räumlich — wenn auch keineswegs durchgängig — geschlossenen Bereichen hatten dagegen dukaler Anspruch und gesichertere Landgerichtsbarkeit aus alten Grafengerichtsamen schon vorher eine weitgehende Verflächung und Abgrenzung der Halsgerichtsbarkeit erreicht. Ihre *Centen* mit genossenschaftlicher Gerichtsorganisation unter den den landesherrlichen Blutbann tragenden bäuerlichen Centgrafen senkten nicht selten ihre Wurzeln in die Spurfolge königsfreier Centenen, während die (nicht nur terminologisch davon unterschiedenen) *Halsgerichte* sich mit der landesherrlichen Ämterorganisation deckten. Auch die Sprengel der zwischen ihnen verbleibenden kleinen Halsgerichte von Grafen, Herren und geistlichen Korporationen waren so schon seit langem fixiert, wenn auch immer noch personale Zugehörigkeiten möglich blieben. Das gleiche galt für das südliche Ostfranken, in dem öttingische, Eichstätter und aus dem Erbe der Hirschberg und Graisbach kommende bayerische Blutgerichtsbarkeiten lange Zeit mit den markgräflichen Ansprüchen konkurrierten, sich dann aber doch räumlich verfestigten oder in Kondominaten ausglich.

Die Positivierung des Rechts und die mit ihr aus der Totalisierung der Landfriedensidee resultierende Verflächung der Halsgerichte schuf also nun über die strukturellen Unterschiede der Territorien hinweg, die letztlich die Morphologie verschiedenartiger und -wertiger Herrschaftselemente widerspiegeln, echte Räume mit linearen Grenzen. Es ist dabei recht reizvoll zu beobachten, wie diese — vor allem in den Überlappungszonen — in der Masse zwischen 1530 und 1565, gelegentlich noch bis zum Ende des Jahrhunderts getroffenen Absprachen ebenso uralte Marken oder Wildbanne mit ihren natürlichen Abgrenzungen wieder durchschimmern lassen, wie sie aber auch einfach Straßenzüge oder selbst geradewegs durchvisierte Fluchtlinien zu Hilfe nehmen, höchst selten jedoch sich an die Gemarkungsgrenzen der Dorfgemeinden anlehnen. Archaisch anmutende und höchst rational wirkende Abgrenzungen vermeiden also peinlich die Scheiden dorfgenosenschaftlicher Siedlungsverbände, als ob die Herrschaft diese noch immer als fremd empfand.

Und dennoch sollte diesen Gemarkungsgrenzen allein die Zukunft in dem sich nun durchbildenden Landesstaat gehören. Denn die durch den Ausbau der Reichssteuer- und Reichspolizeigesetzgebung in der gleichen Epoche getroffene Fixierung des unmittelbar zum Reiche gehörigen Personenkreises von Fürsten, Grafen, Herren und reichsfreien Städten wie Rittern — von denen die letzteren wohl in ihrer unmittelbaren Zuordnung zum Reichsoberhaupt zum Reich, nicht aber in die Genossenschaft der Reichsglieder gehörten — wie die in der gleichen Epoche ausgelöste Umschichtung des diesen allen zuständigen Kreises der gerichtlichen und herrschaftlichen Kompetenzen entwerteten das doch so entscheidend erscheinende Blutbannregal zur bloßen Kriminalgerichtsbarkeit. Hatte dieses den Übergang vom mittelalterlichen Personenverbandsstaat zum modernen institutionellen Flächenstaat erlaubt, so schied sich nun der ganze Bereich der mittleren (Frevel-) Strafgewalt von ihr und verband sich mit der bislang den Landgerichten über Erb und Eigen zustehenden gesamten Zivilgerichtsbarkeit zur allumfassenden „Vogtei“. Sie bot dem auf den grundherrlich-niedergerichtlichen Komponenten von Gebot und Verbot als der Grundlage jeglichen Verordnungsrechts und aller Legislative ebenso wie auf

Steuer und Wehrfolge aufbauenden deutschen Landesstaat der Renaissance jetzt neben solcher Administrativ- und Finanzgewalt die dritte, die jurisdiktionelle Säule seiner Staatlichkeit, die insgesamt in dem von Luther metaphysisch unterbauten Sammelbegriff der „Obrigkeit“ signifikanten Ausdruck fand.

Daß solche — auch im altgläubigen Territorium — durch die reformatorischen Säkularisationen des gesamten Kultus- und Sozialwesens mit dem ungeheuren Ertrag des reichen Kirchen- und Kloosterguts und dann durch die Entmachtung der bäuerlichen Genossenschaften nach dem blutigen Niederschlagen der Bauernaufstände auf erheblich verbreiterte ökonomische Basis gestellte Staatlichkeit damit doch wieder auf der bevogteten Grundherrschaft aufruhte, bedeutete notwendig, daß sie sich wiederum auf personale Bindungen gründete. Die von der *Landesherrschaft* zur *Landesobrigkeit* und allmählich unter dem Einfluß des römischen und dann französischen Staatsrechts und der den mittelalterlichen Rechtspflegestaat überlagernden, immer umfassenderen Verwaltungstätigkeit der „Polizei“ sich fortbildende *Territorialsuperiorität*, die schließlich *Landeshoheit* heißen sollte, mußte so ungeschlossen bleiben, konnte abermals nur die mehr oder minder hoch- oder höchstentwickelte Form eines institutionellen Personenverbandsstaates ausbilden.

Wenn diese Entwicklung der landesgeschichtlichen Forschung so lange verdunkelt und verdeckt schien, so deshalb, weil die beiden Markgraftümer sich ihr mit aller Kraft entgegenzustemmen suchten. Immer und immer wieder wollten sie auch weiterhin die hohe Malefizobrigkeit als das Hauptelement landesfürstlicher Obrigkeit und später Hoheit herausstellen und prätendierten stets dahin, wenigstens die mittlere Strafskompetenz bei der Fraisch zu halten und sie fremden Reichständen höchstens inner Ettern der geschlossenen Dörfer oder der einzelnen Höfe zuzubilligen. Gelang es, das Kernstück der älteren höheren Vogtei zu behaupten, schien es möglich, doch noch zu einer flächenhaften Verdichtung der hierauf gegründeten Staatlichkeit zu kommen. Darum sind all die zahllosen Differenzen mit den benachbarten und dem eingessenen Reichsadel in den drei Jahrhunderten bis zum Anfall an Preußen von dieser Auseinandersetzung zwischen Fraisch, Frevel und Territorialsuperiorität erfüllt, bis schließlich Hardenberg 1796<sup>29)</sup> in einem „schlechthin revolutionären Akt“ (F. HARTUNG) die ausdrücklich als solche bezeichnete Hilfskonstruktion der Fraischgrenzen zu Landesgrenzen erklärte und unter Berufung auf spätmittelalterliche landesfürstliche Hoheits- und Lehengerechtsame der Burg- und Markgrafen den geschlossenen Flächenstaat wider Kaiser und Reich gewaltsam erzwang.

Das reichsrechtlich sanktionierte Prinzip des „territorium non clausum“ fränkischer Observanz, das mit dem Kaiserprivileg für Nürnberg von 1545<sup>30)</sup> seine Magna Charta erhalten und trotz aller Anfechtungen bis zum Ende des Alten Reiches Bestand hatte, kannte als *Grenzen* also nur die allenthalben versteinten der *Kriminalgerichtsbarkeit*. Man kann im Sinne unserer Themenstellung durchaus die Frage aufwerfen, ob diese also zum „grenzbildenden Faktor“ oder nicht vielmehr lediglich räumlich „abgrenzbar“ geworden sei. Wohl hatte bei ihr das Flächenprinzip das des Personenverbands überwunden — materiell aber eben nur für diese eng umrissene Strafskompetenz. Diese beschränkte sich meist sogar auf die „vier hohen Fälle“ (Mord, Raub, Brand und Notzucht), nahm selbst bei rigoros ausweitender Auslegung durch die Markgraftümer nur einen sorgsam differenzierten Katalog von Zuständigkeiten in Anspruch und wurde im Fortgang der Entwicklung erneut von zahlreichen Exemtionen adeliger Halsgerichte oder „limitierten

<sup>29)</sup> Vgl. H. H. HOFMANN: Die preußische Ära in Franken. In: Raumordnung in Renaissance und Merkantilismus (Historische Raumerforschung 4), Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumerforschung und Landesplanung, Bd. XXI, Hannover 1963.

<sup>30)</sup> StA Nürnberg, Ia, Nr. 638b.

Centen“ mit Einfang- und Auslieferungsrecht<sup>31)</sup> ausgehöhlt. Der Grenzcharakter blieb schließlich auch auf vielen Strecken — selbst innerhalb des Territoriums — umstritten, erlangte also nicht beiderseitige Anerkennung.

Und damit war der Blutbann ebensowenig staatsbildend geworden wie seine ältere Schwester im mittelalterlichen Denkmodell des Rechtspflegestaats: das Landgericht. Mit dem Umpolen der Kompetenzen waren dessen Aufgaben als Zivilobergericht nämlich mit denen einer Berufungs- und Kontrollinstanz der Straf- und Kriminalgerichtsbarkeit zur höchsten landesherrlichen Gerichtsinstanz zusammengefaßt worden, die gelegentlich noch die älteren Bezeichnungen Land- oder Hofgericht beibehielt, meist aber nun „Regierung“ hieß, während dem Relikt des älteren Landgerichts in Erinnerung an die mittelalterliche Konjunktion von Land- und Lehenrecht nur die Funktion eines ständischen Sondergerichts für den eingesessenen Adel verblieb. Trotz aller Gefahr der Generalisierung regional und territorial so differenzierter Vorgänge muß deshalb festgestellt werden, daß auch der Blutbann nur „abgrenzbar“ geworden war, weil die Gerichtsbarkeit insgesamt weder im Spätmittelalter wirklich territorienbildend gewirkt hatte, noch im Umbruch der Strukturen im Zeitalter der großen Wende zwischen 1495 und 1555 echte staatsbildende Kraft gewann.

Da so alle räumlichen Voraussetzungen einer geschlossenen Staatlichkeit fehlten, das Prinzip „cuius regio“ also nicht anwendbar wurde, mußte auch die „religio“ dem der personalen Bezogenheit zur Landeskirchengewalt folgen. Im Jahrhundert der Glaubensspaltung war diese in den letztlich mit den Dorfgemarkungen gleichzusetzenden Pfarrgemeinden räumlich fixiert und verflächt — abermals aber materiell isoliert und allein bezogen auf den jeweiligen Landeskirchenherrn, der keineswegs mit dem Landesherrn identisch zu sein brauchte. Unter dem Signum der Toleranz seit der Friedensordnung von Münster und Osnabrück aber sollte dann sogar wieder jene Überlagerung von Pfarrsprengeln verschiedener Konfessionen erfolgen, die letztlich auch zur Durchschichtung und Streuung der Pfarrzuständigkeiten führte. Auch die kirchliche Organisation war also in ihrem Rechtsansatz allein „abgrenzbar“, nicht „grenzbildend“.

Was aber sonst an Gerechtsamen der älteren, an Ordnungs- und Lenkungsfunctionen der jüngeren Staatlichkeit das Verhältnis von Herrschaft und Untertan — zu welchem der „arme Mann“ nun wurde — bestimmte, unterlag dem personalverbandsrechtlichen Prinzip der Streuung, dem allein die Bündelung der verschiedenen Herrschafts- und Hoheitsausflüsse wirksam zu begegnen vermochte.

Dabei zielte das in breiter und höchst variabler Skala von der vollen landesstaatlichen Gewalt über die differenziertesten Formen mediater Herrschaft bis zum bloßen, notwendig mit der unerläßlichen Zwangsbeitreibungsgewalt verbundenen Grundrentenbezugsrecht gestufte System solcher Bezogenheiten jedoch notwendig auf räumliche Fixierung. Und diese konnte es allein dort finden, wo nachbarschaftliches Zusammenleben und -wirtschaften sie längst geschaffen: in den *Gemarkungen* der ländlichen oder städtischen *Gemeinden*.

Die in der von den Landesuntertanen geforderten Erbhuldigung signifikante Landeshoheit hatte sich ja klar ausgebildet. Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht mit dem Recht der öffentlichen Bekanntmachung, Steuer- und Wehrhoheit, die unter dem Begriff der Vogtei summierte gesamte Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Sonderrechtskreises der Kriminaljurisdiktion) und die in dem umfassenden Begriff der Polizei enthaltene innere Verwaltung mit all ihren Aufsichtsrechten für das ganze Wirtschaftsleben bildeten ihre Grundlage, aus der manche Rechte ganz oder teilweise mittelbaren Gewalten überlassen

<sup>31)</sup> In solchen Immunitäten hatte die Orthserrschaft lediglich den von ihr zu ergreifenden Täter an der Orts- oder Markungsgrenze dem zuständigen Halsgericht auszuliefern (vgl. Atlas Franken I, 1 ff.).



werden konnten. Die Kirchenhoheit war meist damit verbunden, für den Untertanenverband jedoch nicht entscheidend und in den niederen Formen des Kirchenpatronats gleichfalls oft in mittelbarer oder fremdherrlicher Hand. Fraisch, Zoll, Geleit, Wildbann und andere Regalien ergänzten diesen Vollbegriff staatlicher Gewalt, konnten ebenso und ohne Beeinträchtigung aber auch fehlen. Daß die Grundherrschaft dabei die selbstverständliche Basis solch postfeudaler Herrschaftsordnung bildete, bedarf in einer trotz zahlreicher städtischer Gewerbeballungen doch mehr als überwiegend agrarischen Landschaft wohl kaum besonderer Erwähnung.

Da alle diese Rechte aber bis ins letzte Dorf in radikaler Personalbezogenheit streuen konnten, war es ganz natürlich, daß im Dorf eine Herrschaft eine überordnende Gewalt aufzurichten suchte. Schirmvogtei über dienstbarfreie Genossenschaften, hofrechtliche Gebots- und Verbotsgewalt, Sonderschutz für die Hutten — der sogenannte „Hirtenstab“ — und Aufsichtsrechte über die bäuerliche Nachbarschaftsordnung, die im Samtakt von Herr und Genossen erwachsen waren, hatten diese schon vorgeformt, als die gezeigte Umpolung der Gerichtskompetenzen nun zunächst eine besondere Jurisdiktion über die grundherrschaftsfreien Kollektivflächen erforderte, über Weg, Steg und gemeineigene Flurnutzung.

Daß dieser Zwang zur Ausbildung einer Sondergerichtsbarkeit zeitlich nach den Bauernaufständen zusammenfiel mit der Entmachtung der als Genossenschaften doch weitgehend autonomen Gemeinden und ihrer in den Zonen frühmittelalterlicher „Königsfreiheit“ noch so zahlreichen Dorfgerichte, beschleunigte den Prozeß der Konsolidierung einer solchen Herrschaft zu „Dorf, Feld und Gassen“, weil diese als *Dorf- und Gemeindeherrschaft* nun auch scharf die Selbstverwaltung und Wirtschaftsgebarung der Gemeinde kontrollierte durch formale Einsetzung der gewählten Funktionsträger und sorgliche Abhör ihrer Rechnungen. Da aber auch weiterhin die Verbindung von Grundherrschaft und Niedergericht wenigstens bei den stärkeren Herrschaftsträgern in den vermischten Ortschaften — und diese waren ja vor allem im mittleren Franken die Regel — von Flur zu Flur wechselte und dadurch die Strafgerichtspflege und die eng damit verbundene Landes sicherheitswahrung ungemein erschwerte und zu zahllosen Unzuträglichkeiten führte, setzte vor allem die potentere Landesherrschaft mehr und mehr die Einengung mediater Vogteirechte auf den besser abgrenzbaren Grundbesitz der einzelnen Holden innerhalb der Dorfumhegung („inner Dorffettern“) oder lieber noch in der „von Tür und Angel beschlossenen“ Hofeinfriedung (inner Ettern oder Hausettern) durch.

Im Drang nach der flächenhaften Verdichtung des Hoheitsgebietes wollte Brandenburg schließlich mindermächtigen Mitständen selbst über geschlossene Ortschaften innerhalb seines Fraischbereichs nur eine Vogtei inner Dorffettern zugestehen, während Würzburg und in schwächerem Maße auch Bamberg diese Dorf- und Gemeindeherrschaft durch systematischen Austausch auch mediaten und reichsritterlichen Herrschaften einräumte, wenn es so zu einer Vereinfachung kam. Im Dukatus des Heiligen Kilian ging man dabei so weit, daß auch jene älteren Marken der kriminalen Centgerichtsbarkeit nun ämterweise den Außenlinien der Dorfgemarkungen angepaßt wurden, diese also landesstaatlichen Charakter erhielten.

Damit war gegen Ende des Alten Reiches dann doch erreicht, daß außerhalb der Dorff- oder Hofzäune die Landeshoheit auf der gesamten Gemarkung dem Territorium oder seinen Mediatgewalten zustand, das den überwiegenden Teil der Ortschaft besaß und dort die Dorf- und Gemeindeherrschaft ausübte, nicht selten in ganerblichem Besitz gemeinsam (kumulative) oder in periodischem Wechsel (alternative). Die Gemarkung barg so die Tendenz in sich, als *Territorien* schlechthin zu dienen. Es ist die gleiche Tendenz, die auch in zunehmender interterritorialer Einung die ökonomische wie die politische Ent-

wicklung zeigt, in der die spezifische Sonderart der Landeshoheit des territorium non clausum fränkischer Observanz wohl „von keinem vernünftigen (= rationalen) Prinzip aus-, aber darauf hingehe“<sup>32)</sup>.

Im *schwäbisch-alamannischen Südwesten*<sup>33)</sup> war diese Konzentration der Territorialgewalt auf herrschaftlich geschlossene Dorfgemarkungen weitgehend schon spätestens im 16. Jahrhundert erreicht worden. Die Morphologie der staatsbildenden Elemente fand hier einmal auf den zahlreichen Rodungsböden die gleichen besseren Voraussetzungen, wie im Bayreuther Oberland der Markgrafen, die darum mit ihrer Struktur viel eher den ähnlich strukturierten wettinischen Landen glichen. Zum anderen hatte der Zerfall des stauischen Hausherzogtums doch nicht jene atomisierende Aufsplitterung ausgelöst, die vor allem das mittlere Franken traf und sich bis über Kocher und Jagst erstreckte. Zum dritten endlich hatten die Württemberger Grafen eine Politik der Verdichtung zu entfalten verstanden, die in ihren Ansätzen durchaus der der Zollern glich, gegenüber den viel zahlreicheren und weit schwächeren Mitständen jedoch erfolgreicher betrieben werden konnte und trotz der Konkurrenz mit den Landständen seit dem frühen 16. Jahrhundert auch blieb. Daß hierbei selbst die Halsgerichtsbarkeit weitgehend der Dorfherrschaft folgte — statt wie in Franken überterritorial in größeren Gezirken zu funktionieren —, machte den schwäbischen Reichskreis freilich zu jenem Dorado der Jauner- und Räuberbanden, die der geschuriegelte Karlsschüler Schiller schließlich im Drama nur in die böhmischen Wälder verlegte, um seinen herzoglichen Zuchtmeister nicht noch mehr zu verärgern.

Kann man darum für die postfeudale Neuzeit des 17. und 18. Jahrhunderts dort die Gemarkungs- schon als Grundlage der Territorien- grenze ansehen, wenn man Kondominate und starke Vogteirechte inner Ettern genügend berücksichtigt — wie HELMUTH KLUGE<sup>34)</sup> es tut —, so hatte sich im *altbayerischen Raum*<sup>35)</sup> bereits im Spätmittelalter der geschlossene Landesstaat ausgebildet und gegenüber den Benachbarten abgemarkt. Die übergeordnete Funktion des Herzogtums, das die Grafschaften allmählich aufsaugte, hatte mit seinen Viztum- und Rentämtern und den diesen nachgeordneten Land- oder Pfliegerichten die um die Marktorte zentrierte Territorialgewalt institutionell verflächt. Die große Wende nach 1500 hatte es ermöglicht, Kirche und Adel zu mediatisieren und auch in den Zonen der Verlappung zum Fränkischen und Schwäbischen Kreis vertraglich ein auf Hals- und Frevelgerichtsbarkeit wie häufig auch Steuerrechte aufgerichtetes landesherrliches Dominat zu behaupten.

Die Einordnung der Landherren und Prälaten war freilich um den hohen Preis erfolgt, daß deren Vogteien und Grundherrschaften in solch ausgedehntem Maße anerkannt werden mußten, daß die landesherrliche Gewalt des Herzogs und späteren Kurfürsten nur bei seiner eigenen Grundherrschaft bis in die untere Ebene der Staatlichkeit völlig durch-

---

<sup>32)</sup> Randglosse K. H. (RITTER) v. LANGS in einem Landeshoheitsakt: StA Nürnberg 270 I, Nr. 3974 (vgl. Adelige Herrschaft, S. 69).

<sup>33)</sup> Für den deutschen Südwesten vgl. H. JÄNICHEN: Landesplanung und Frühmerkantilismus in südwestdeutschen Territorien des Spätmittelalters. In: Raumordnung im Aufbau des mittelalterlichen Staates, Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bd. XV, Bremen 1961, und K. S. BADER: Der deutsche Südwesten in seiner territorial-staatlichen Entwicklung. 1950.

<sup>34)</sup> H. KLUGE gibt auf der Grundlage der aus den Top. Atlanten 1 : 50 000 der Landesaufnahmen gewonnenen Historischen Markungskarte im Stat. Landesamt Baden-Württemberg Einzelblätter für die Landkreise heraus, die Herrschaftsgebiete und Ämtergliederung (im Landkreis . . .) gegen 1800 genannt sind.

<sup>35)</sup> Für Altbayern vgl. v. a. S. HIERETH: Erläuterungsheft zum Hist. Atlas von Bayern, Teil Altbayern, in dessen Heft 1, 1949, und zuletzt H. LIEBERICH: Landherren und Landleute, Schriftenreihe zur bay. Landesgeschichte 63, 1964.

zugreifen vermochte — und das hieß bei knapp einem Siebtel des agrarisch genutzten Bodens. Über die Hälfte aller Güter war im Besitz der toten Hand, der Halbscheid davon gehörte den landständischen Prälaten, ein Viertel dem ausländischen Klerus. Mehr denn ein Drittel der Grundherrschaft aber stand dem Adel zu, der zudem auch ein Gutteil der kirchlichen Güter bevogtete.

Diese *Herrschaften, geschlossenen und offenen Hofmarken, gefreiten Sitze und Seidelhöfe* des landgesessenen Adels und der in- wie ausländischen Prälaten standen neben den landesherrlichen Ämtern und durchsetzten diese dazu noch mit der Vielzahl ihrer einschichtigen Güter. Denn seit dem 60. Freiheitsbrief von 1557 behaupteten die Feudalgewalten eine teilhaberische Stellung im Landesstaat, die mit der Abschwächung ihrer politischen Partnerschaft mehr und mehr zur wirtschaftlichen Ausbeutung wurde. Den Gemeinden hingegen kam — außer bei den wenigen Städten und in höchst bescheidenem Maße den zahlreichen Märkten — keine autonome Rolle und damit keinerlei Bedeutung zu. Ihre Gemarkungen bildeten jedoch abermals neben den vor allem im Hochland ausgedehnten Weid- und Odländereien und den Forsten die Grundlagen der Abgrenzung, die nur gegenüber den territorialen Anrainern im Westen noch manchmal älteren Markscheidungen folgten.

Gegenüber solcher durch das landesherrliche Supremat nach außen imponierenden Geschlossenheit ist es schwer, in Franken überhaupt von Territorialstaatsgrenzen zu sprechen. Auch der Reichskreis<sup>36)</sup>, im Verbund seiner Wehrkraft und inneren Sicherheitswahrung<sup>37)</sup> und dann den verspäteten schüchternen Ansätzen einer durchgreifenderen Wirtschaftsordnung doch der eigentliche Lebensraum, war als Einung von Landesherrn und freien Städten eben nur ein Personenverband. Die reichsfrei unmittelbare Ritterschaft schien diesem zwar nicht formal politisch, aber doch in allen Wesenselementen staatlicher, ökonomischer und sozialer Strukturen integriert. Ihr Ritterkreis<sup>38)</sup> aber blieb lediglich Dachorganisation der Kantone, und beide waren Korporationen.

Reichs- wie Ritterkreis konnten darum keine Fläche darstellen, keine Grenze aufweisen. Wohl aber hatten sie in enger Verbindung einen *einheitlich strukturierten Großraum* ausgebildet, in dem die Koordination des Vollzugs wirksam geworden war<sup>39)</sup>. Wie im Kriminalfall die „Nacheile“ über die Fraischgrenzen hinwegsetzte, den „schädlichen Mann“ zu ergreifen, hatte der von der Reichsexekutionsordnung vorgezeichnete Weg von der Polizei der Landfriedenswahrung im Innern zur gemeinsam getragenen Defension wider den äußeren Feind geführt. Beim Auslasten dieser „Armatur“ waren dem Kreis überterritoriale Funktionen der Steueraufbringung ebenso zugefallen wie beim Durchsetzen der vom Reich geforderten Münz- und Wirtschaftsordnung. Im Fortgang der Ent-

<sup>36)</sup> H. H. HOFMANN: Reichskreis und Kreisassoziation als Forschungsproblem. In: Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte, 25, 1962, und nunmehr R. ENDRES: Zur Geschichte des fränkischen Reichskreises. In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 29, 1967, S. 168 ff.

<sup>37)</sup> Dazu nunmehr die Würzburger phil. Diss. von B. SICKEN: Die Wehrverfassung des Fränkischen Kreises. 1967.

<sup>38)</sup> Die gelegentlich im 17. und 18. Jahrhundert genannten Grenzen der Ritterkantone sind lediglich Interessenlinien der personalen Zuordnung, die zudem häufig von Sippenbindungen durchbrochen oder weit überschritten wurden. Die bedeutendste reichsritterliche Herrschaft Frankens etwa, die der durch ihr Reichsvizeerbmarschallamt in den Reichsgrafenstand gelangten Pappenheim an der für einen fränkischen Ritterkanton namengebenden Altmühl, blieb dem Schwäbischen Ritterkanton Am Kocher inkorporiert.

<sup>39)</sup> Als solche gehört auch das noch nicht genügend untersuchte Phänomen der Keßlerkreise erhellte, die jeweils verschiedenen Landesherrn zugeordnet waren. Diese übten in der Nachfolge des Königsbanns in solch regionalen Gezirken den Schirm über die fahrenden Kesselflicker aus. Keßlerkreise glichen also als Gerichtsstandsbezirke den Landfriedensbereichen des 14. Jahrhunderts.

wicklung von der Armatur zur „Assoziation“ der „Vorderen Kreise“ mit Kaiser und fremden Mächten wurde schließlich seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert die Kreisgemeinschaft zum politisch handelnden föderativen Organismus, der ein politisches Gemeingefühl auch der Untertanen dieser „fränkischen Kreislande“ hervorrief, das weit stärker war, als territoriale Koexistenz, politische Koordination und wirtschaftliche Kooperation der im Kreiskonvent zusammengeschlossenen Kreisstände erwarten ließen.

Wie wir aber Felder und Zonen wirtschaftlicher Raum- und Großraumbildung festzustellen vermochten, die durchschneidend und überlagernd sich in ihrer Eigengesetzlichkeit deutlich den Bemühungen territorialer Wirtschaftspolitik oder auch nur landesherrlichen Versuchen bündelnder Lenkung der Stadt-Ämter-Wirtschaft entzogen, können wir umgekehrt auch Grenzen konstatieren, die die Territorien des Alten Reiches bis heute am nachhaltigsten markieren: die *Scheidelinien der Glaubensspaltung*. Für sie gibt es jedoch kein einheitlich konstitutives Element. Denn der Reichsfriedensgrundsatz von 1555 gab wohl Reichsständen wie Reichsrittern jenes Recht zur Bestimmung der Religion, das man später in die einprägsame Formel „cuius regio“ gießen sollte, ließ aber durchaus offen, was deren Norm sei, die es nun in einem Lande anzuwenden galt, in dem alle Rechte stets „in sed non de territorio“ Geltung beanspruchen konnten. Wie im Gewoge von Reformation, Gegenreformation und Konterreformation diese Grenzen sich ausbildeten, war deshalb zuvorderst und zumeist von den Imponderabilien der Macht bestimmt, die das primär kirchliche Element des Kirchenpatronats und der über diese gestülpten Kirchenhoheit (*iura in sacris et circa sacra*), spätmittelalterliche landfriedenswahrende Halsgerichtsbarkeit und frühneuzeitliche vogteiliche Obrigkeit mit allen Ausflüssen der sich ausbildenden Landeshoheit so handhabten, wie sich dies jeweils bei der Durchsetzung aller Rechte nur anwenden ließ, um schließlich doch fast immer die konfessionelle — oder doch kirchenherrschaftliche — Geschlossenheit einer Dorfgemeinde zu erreichen. Markierte die Landeshoheit letztlich nur eine steckengebliebene Evolution der Staatlichkeit, so hatte hier der zähe Gegenlauf der Alten Kirche endgültige Fixierungen bewirkt.

Wenn hie und da dann später jene oben gezeigte Doppelkonfessionalität ritterschaftlicher oder aus reichsritterlichem Besitz heimgefallener Gemeinden sich entwickelte, wenn überhaupt die mit der Aufklärung wachsende Toleranz — in einem territorial und konfessionell so durchschichteten Lebensgefüge unerlässlich und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts darum immer stärker hervortretend — manche Gegensätze abschwächte, so sind doch diese bis zum Prager Frieden (1635) und zum Westfälischen Friedensinstrument mit Feuer, Schwert und Austreibungen geschaffenen Konfessionsgrenzen in höchst verwinkeltem Verlauf und mit zahlreichen En- und Exklavierungen tief in die Landschaft eingeprägt.

Der Zustrom von Glaubensflüchtlingen in beide Lager hat sie durch das ganze 17. Jahrhundert noch verstärkt. Sie haben so das „Pathos der Kulturräume“ (Th. SCHIEDER) ausgebildet, das so reizvolle Abschattierungen und Kontraste zeigt. Sie bestimmten Lebenshaltung und Schulbildung, Sitte und Brauchtum, schieden Heiratskreise und Trachten, lassen sich an Bauernhäusern und Amtsgebäuden, Kirchen, Martersäulen und Brückenfiguren noch heute so deutlich ablesen, daß in der fränkischen Kulturlandschaft das abgewandelte Wort gelten darf: *cuius regio eius est architectura*.

Wenn wir freilich „Kulturräume“ in weiterem Sinne zu fassen suchen, um in ihnen Wirtschaftsgeist und Staatsgesinnung, traditionsverhaftete oder fortschrittsbetonte Lebensart und Weltauffassung zu begreifen, so steht die historische Betrachtung hier wieder vor dem Phänomen, daß Territorium, Religion und Wirtschaft sich keineswegs in fest umrissenen Räumen identifizieren. Die Ausstrahlungskraft landesstaatlicher Kerne ist es

vielmehr, die hier abgrenzbare Räume und Zonen einer gleichen Grundstimmung schuf, in denen diese drei Bestimmungsmomente zu weitestgehender Überdeckung gebracht wurden. Dazu aber hatte weder die Kraft der sich doch in so vielfachen Gerechtsamen und Ansprüchen durchschneidenden und durchkreuzenden staatlichen Erscheinungsformen ausgereicht noch die der konfessionellen Ausrichtung, da hierzulande beide keine grenzbildenden Faktoren hatten werden können. Der vorgefundene „Lebensraum“ der Gemeindegemarkungen wurde darum vielmehr mit Ordnungen erfüllt, die aus höchst differenzierten, letztlich unwägbarsten Konstellationen religiöser, staatlicher und wirtschaftlicher Herrschaft erwachsen und dabei der Genossenschaft noch immer ein variables Maß an Selbst- und Mitbestimmung beließen. Und dann wurden gewissermaßen solche einheitlich strukturierten kleinsten Raumeinheiten so auf die Machtkerne hin ausgerichtet, daß ihre Außenlinien dennoch zu echten Grenzen sich verfestigten.

Erst die massigen Schübe der Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg, die Intensivierung des Nahverkehrs durch Motorisierung und Arbeiterpendelbewegung und die Säkularisierung des modernen Lebensgefühls haben diese Scheiden stärker verwischt, wenn auch noch keineswegs ganz aufgehoben. Und die Wahlanalysen für Bundes- wie Landtagswahlen lassen an Erfolgen der Bayernpartei, der FDP oder nun der NPD nicht selten Zonen gegenreformatorischer konfessioneller Verhärtung recht unerfreulich sichtbar werden.

Mit den durch die Krone Preußen als Erbe beider Markgräfstümer 1796 unter Bruch aller geltenden Rechte gegen die Benachbarten geführten Okkupationen brach das rationale, auf abgegrenzte Flächen des allumfassenden Verwaltungsstaats abgestellte Prinzip moderner souveräner Staatlichkeit sich in Franken gewaltsam Bahn<sup>40)</sup>. Die personale Bezogenheit sollte überwunden werden, die in dem Protest des Würzburger Fürstbischofs noch einmal klarsten Ausdruck fand; er wolle sich „aus dem Besitz der Landeshoheit über seine sowohl un- als mittelbaren Untertanen wegen der zufälligen Verhältnisse ihrer Lage nicht verdrängen lassen“<sup>41)</sup>. Mit dem stückweisen Übergang fast aller fränkischen Territorien und des Mainzer Oberstifts an Bayern aber sollten dann zwischen 1802 und 1820 in einer Epoche zahlloser territorialer Veränderungen, tiefgreifender staatlicher, wirtschaftlicher und sozialer Krisen und bitterer Nöte nicht nur die territorialen, sondern schlechthin alle nachmittelalterlichen Strukturen zerbrechen.

Ob dies in der preußischen Ära in einer höchst eigenwillig kontrastierenden Spannung von Staatsräson und Rechtsstaatlichkeit geschah, in den Großherzogtümern Würzburg und Frankfurt in aufgeklärter Eudämonie unter möglichster Schonung der feudalen Gerechtsame und des alten Rechts, ob es in den thüringischen Herzogtümern im Abwägen des Wunsches nach Erhalten des Gewohnten mit den Notwendigkeiten der Konzentration der Staats- und vor allem Staatsfinanzgewalt, in Baden im Kompromiß von Aufklärung und Revolution erfolgte oder in Württemberg und Bayern mit einer rücksichtslosen Revolution von oben die totale Vereinheitlichung zu erzwingen suchte — es mußte in jedem Falle die hergebrachten menschlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Bindungen zerreißen, neu knüpfen, ordnen in jedem Sinne und Ausfluß dieses Begriffs.

Auffallend ist zunächst dabei, daß nach der preußischen Verlegenheitslösung der lediglich für die Außenlinien beanspruchten Gleichsetzung mit den Landesgrenzen keine der Nachfolgemächte sich dabei jemals mehr um jene kümmerte, die wir doch allein als lineare Markscheiden erkannt haben: die des halsgerichtlichen Blutbanns. Wie selbstverständlich übten die neuen Herren die Kriminalgerichtsbarkeit als Ausfluß ihrer Landeshoheit und

<sup>40)</sup> Vgl. Anm. 29.

<sup>41)</sup> StA Nürnberg, Bamberger Abgabe 1955, Nr. 125, vgl. Adelige Herrschaft, S. 86.

dann Souveränität in den jeweils vogteiobrigkeitlich angesprochenen *Dorfmarkungen* aus. Allein diese dienten fortan als Grenzen der neuformierten Ämter, Gerichte und Provinzen, als Außenlinien auch der Staaten. Selbst dann, wenn die häufigen Grenzverträge zunächst Wasserläufe dafür bestimmt hatten, bemühte man sich rasch, in Anschlußvereinbarungen wiederum diese Gemarkungen herzustellen oder zu bereinigen und auf jeden Fall Exklavierungen oder gar noch personale Zuordnungen zu beseitigen.

Der moderne Staat baute ausschließlich auf der Siedlungsgemarkung oder auf deren kommunaler Zusammenlegung sein Grenzsystem auf. Und erst seine Vollgewalt gab den Binnen- wie durch zwischenstaatlichen völkerrechtlichen Vertrag auch den Außengrenzen nun jene beiderseitige volle Anerkennung ihres Tatbestandes, die das Wesen der Grenze schlechthin charakterisiert. Der durch Rheinbundakte und Auflösung des Alten Reiches vollsouveräne Staat ist so erst an der Schwelle des 19. Jahrhunderts zur definitiv grenzbildenden und sie nur aus seinem Ermessen ändernden Kraft geworden. Die Frage nach den grenzbildenden Faktoren muß jetzt also den Motiven der Formation der verschiedenen Grenzen des Staatsapparats dienen.

Der Prozeß dieser Raumordnung und Grenzbildung soll nun — mit ein paar Seitenblicken auf Württemberg und Baden — vor allem am Beispiel Bayerns gezeigt werden, weil dieses ja schließlich mehr als die Masse Frankens erwarb. Erscheinungen dieser Übergangsepoche werden dabei so weit gerafft, als sie längeren oder dauernden Bestand zeitigten.

Die 1804 nach dem Muster der Stammlande in den Provinzen Bamberg und Würzburg geschaffenen *Landgerichte* für Verwaltung und erstinstanzliche Gerichtsbarkeit mit korrespondierenden *Rentämtern* für die Staatsfinanzverwaltung (Steuern, öffentliche An<sup>us</sup>gaben und staats-grundherrliche Gefälle) lehnten sich zunächst an die alten jurisdiktionellen Vogteiämter an, die nach außen arrondiert, im Innern aber durch Eingliederung aller mittel- und unmittelbaren und Aufgabe aller jenseitigen Holden vereinheitlichend verflächt wurden. Wenn auch noch zahlreiche fremdherrische, vor allem ritterschaftliche Besitzungen inklaviert blieben, deren Eingliederung nach dem Versuch einer gewaltsamen Lösung an dem kaiserlichen Konservatorium vom Januar 1804 scheiterte, war damit doch eine Vereinheitlichung des Staatsunterbaus gelungen, der alle lieb gewordenen herrschaftlichen wie ökonomischen Bindungen schlagartig abriß. Es bedurfte freilich weitergehender Gebiets Erweiterungen und der mit den Rheinbundakten erreichten vollen Souveränität nach innen, um die — durch die Folgeverträge dann in beschleunigtem Austausch gewonnene — völlige Verflächtung zu erzielen.

Das den Egalisierungstendenzen des Protecteur de la Confédération du Rhin zuvorkommende, in rasender Eile geschaffene Rahmenwerk der Konstitution vom Mai 1808 setzte dann vollends jenen alles erfassenden, in seinem Willen kompromißlosen und oft allzu doktrinären Staatsabsolutismus und Staatszentrismus frei, der sämtliche Zuständigkeiten an sich zog, alle bisherigen Rechtsträger mehr oder minder depossedierte. Die altbayerischen Provinzen gaben den Kern, auch das Prüffeld jeder Reform wie organisatorischen Integration — wobei umgekehrt dann aber politisch das weltgeschichtliche Moment der „Staatsbildung von der Peripherie her“ zum Tragen kam, das — wie etwa bei Preußen und (von Böhmen her) Österreich im 17. und 18. Jahrhundert — in Württemberg und Baden jetzt das in solchen nicht mehr durch altüberkommene landständische Ordnungen gebundenen Provinzen erreichte Höchstmaß an Staatsgewalt gegen den Adel der Stammlande kehrte und diesen ebenso egalisierend einzuordnen suchte.

Dem kühlen Rationalismus einer „régularité méthodique“, den doch der heilige Eifer der Aufklärung beseelte, mußten dabei in den neuen Landesteilen auch Einrichtungen zum

Opfer fallen wie in Franken und Schwaben die Selbstverwaltung der bäuerlichen Gemeinden oder gar die allzu oft oligarchisch mißbrauchten reichsstädtischen Verfassungen, das vorbildliche Verwaltungssystem Hardenbergs in den preußischen Fürstentümern oder die aufgeklärte Wirtschaftspolitik vor allem der Würzburger Bischöfe, die ein höheres Maß des Fortschritts und der bürgerlichen Freiheit gekannt hatten. Es mußten umgekehrt aber auch die „geheiligten Privilegien“ der altbayerischen Landherren dem Untergang der Prärogativen der Prälaten folgen. Es mußten nämlich ganz einfach alle hergekommenen Rechte und Ordnungen fallen, alle historischen Strukturen zu einer amorphen Masse zerschlagen werden, wenn der Staat von oben her völlig vereinheitlicht werden sollte, um dann von unten her neu aufgebaut werden zu können.

Das erste gelang — beim zweiten aber sollten sich die geschichtlichen Kräfte auf die Dauer als konstanter erweisen. Innerhalb der — in ihren Außengrenzen von Gemeindegemarkungen bestimmten — Landgerichte und Rentämter wurden 1808 zunächst zur einheitlichen Steuererhebung als Grundlage der Katastrierung Steuerdistrikte flächenmäßig und rein topographisch mit bleibenden natürlichen Abgrenzungen und ohne Rücksicht auf gerichtliche und grundherrliche Verhältnisse abgesteckt. Das organische Edikt über die Bildung der Gemeinden beraubte die alten Realgemeinden als „Werke des Zufalls“ ihrer Selbstverwaltung und formierte sie zu möglichst großen Körpern in Anlehnung oder Identifizierung mit diesen Steuerdistrikten. Ihre Vermögen flossen gleich denen aller Stiftungen in zentralisierte staatliche Administrationskassen. Die Allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1808 teilte „das ganze Königreich ohne Rücksicht auf die bisher bestandene Einteilung in Provinzen“ in fünfzehn, später neun „ungefähr gleiche Kreise mit Rücksicht auf die natürlichen Grenzen“, innerhalb deren Landgerichte und Rentämter nun einigermaßen vereinheitlicht wurden.

Einigermaßen — denn einmal hemmte die staatspolitisch-psychologisch notwendig erscheinende Scheidung von älteren und neueren Landesteilen bei den anhaltenden Territorialveränderungen eine völlige Egalisierung. Zum anderen verhinderte bei wachsender Finanznot und latentem Staatsbankrott die Rücksichtnahme auf vorhandene Einrichtungen wie Ämtergebäude, Gefängnisse und dergleichen, aber manchmal sogar auch auf Märkte und Gewerbekonzentrationen einen großlinigen Ausgleich zwischen den in der Städtelandschaft Frankens allzu vielen Ämtersitzen, die sich allesamt gegen den Verlust nahrungschaffender Behörden und Absatzmöglichkeiten erbittert wehrten. Und zum dritten und vor allem hatten die Rheinbundakte mit ihren Reservatartikeln für die vormals reichsunmittelbaren, nun mediatisierten Standesherrn und die Reichsritter die erratischen Blöcke des Feudalrechts wenigstens in Konturen garantiert, die auch für die ihrer landständischen Privilegien beraubten Landherren der Stammlande zum Vorbild wurden. Das Abringen zwischen der zentralisierenden, in ihrer Tendenz instrumental-antifeudalen, ihrer Herkunft nach zumeist bürgerlichen Oberbeamtschaft und dem Beharrungsvermögen adeliger Gewalten markiert so die Fort- und Rückschritte im Staatsbau des Grafen Montgelas. Für die letzteren handelte es sich dabei um die Existenzfrage, ob die Grundherrschaft zur reinen Grundrentenökonomie absinke oder mit gerichtlichen oder zumindest polizeilichen Befugnissen begabte Herrschaft bleibe, letztlich also um die Frage, ob der Adel in Übereinstimmung der inneren und äußeren Lebensform noch ein Stand bleibe oder zur Gesellschaftsklasse absinke.

Wohl sicherte so die Durchbildung eines einheitlichen Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzsystems den Zusammenhalt, weil die Souveränität der Krone das Führungsinstrument nach innen und außen bot. Die immer lähmendere Geldnot, die außenpolitisch bedingte innere Unsicherheit und die innerpolitisch unerläßliche Rücksichtnahme wenigstens auf den Adel der Stammlande und seine geradezu schamlose Ausbeutungstendenz zeitigten allzu viele Kompromisse. Ihr letzter und bedeutendster, die <sup>nach dem</sup> weit mehr von der

eigenen Ministerialbürokratie in Sorge um ihr Werk als von deutschnationalen Tendenzen bewirkten Sturz des Grafen Montgelas abermals im Zuvorkommen gleichschaltender Forderungen der Ordnung des Deutschen Bundes geschaffene Verfassung von 1818, stellte schließlich die Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Adels nur locker verbunden neben die staatliche Organisation der unteren und teilweise sogar mittleren Ebene und gab der Selbstverwaltung der Kommunen wieder Raum, wenn auch „mit dem Rechte der Minderjährigen und unter beständiger Kuratel des Staates“.

In Franken und im bayerischen Schwaben zumal, wo die alten Realgemeinden nun unter Anschluß kleiner Weiler und Einzel als Ruralgemeinden, Märkte und Städte wiederstanden und trotz schärfster Restriktionsmaßnahmen der Adel unter hohen Opfern seine standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit in weitestgehendem Maße konzentrierend erneuerte, schimmerten die historischen Strukturen so allenthalben fast überdeutlich durch. Erst die stufenweise Ablösung und schließlich völlige Aufhebung der Feudalgerechtsame im Gefolge der Revolution von 1848 ermöglichte endlich die volle Vereinheitlichung des Staatsunterbaus, in dem die Gemeinden wiederum 21 Jahre später ihren rechten Platz mit der Anerkennung bürgerlicher Selbstverwaltung finden sollten.

In *Württemberg* dagegen hatte die ungemein starke Persönlichkeit König Friedrich I., des letzten echten fürstlichen Despoten von überragendem Rang, schon vor den Rheinbundakten mit den Organisationsmanifesten von 1806 das alte Territorialgefüge „mit dem Ziel einer durchaus gleichförmigen Staatsverwaltung“ zerbrochen. Aus dem zunächst mit Zollschranken vom altständischen Herzogtum abgegrenzten „Neu-Württemberg“ wurde die Organisation der Landvogtei dorthin übertragen und ständische wie schrittweise auch adelige Prärogativen völlig aufgehoben. Die wie in Bayern und dann 1809 nach anfänglichem Zögern auch in *Baden* nach französischem Vorbild formierten, nach Flußnamen benannten Kreise wiesen ziemlich gleichmäßigen Umfang und Bevölkerungszahl auf, legten sich über die arrondierten älteren Oberämter und boten durch das französische Präfektursystem eine schroffe Handhabung des Staatsapparats. Hier wie dort brach sich freilich unter dem Eindruck der recht zögernd aufgenommenen deutschen Erhebung und infolge der Artikel XIII und XIV der Deutschen Bundesakte die bis 1813 immer höher schlagende Woge der Zentralisierung und Gleichschaltung. Nach erbittertem Kampf um „das gute alte Recht“ mußte die Krone *Württemberg* in der Verfassung von 1819 und den ergänzenden Deklarationen von 1819 und 1821 ein gerütteltes Maß feudaler und ein noch höheres gemeindebürgerlicher Autonomie anerkennen, während in *Baden* die Restitution der ersteren sich durch zwei Jahrzehnte zog, um zum gleichen Ergebnis zu führen. Auch hier gingen erst im Sturmjahr 1848 die massiven Reste adeliger Herrschaft unter.

Zu grenzbildenden Faktoren waren sie dadurch geworden, daß die Organisation der unteren und mittleren Ebene des Staatsapparats so lange auf ihre Gerichte Rücksicht zu nehmen gezwungen war, ja bei nun umgewandelten größeren vormaligen Herrschaftsgerichten auch noch weiterhin blieb. Nur am linken Rheinufer fielen ja durch die fortdauernde Geltung des napoleonischen Code Civil jegliche feudalen Prärogativen einfach weg. Daß alle Verwaltungs- und sonstigen Grenzen nun denen der Gemeinden und ausmärkischen Forste folgten, braucht dabei wohl kaum mehr erwähnt zu werden.

Es ist nun freilich ebenso ermüdend wie oft erheiternd oder erschreckend, die zahllosen Projekte der Vergrößerung, Verkleinerung, Zusammenlegung oder Auflösung der Landgerichte zu verfolgen, die sich in Bayern in verschiedenen Wellen durch sechs Jahrzehnte mit jeweils recht verschiedenen Zielen zogen. Wieder sind es ebenso divergierende Mo-



mente, die sich dabei auswirken. Die 1817 abermals umgegliederten, nunmehr acht *Kreise* als Instanzen der mittleren Ebene — 1837 dann nach geringen Umgruppierungen *Regierungsbezirke* genannt — ließen schon mit Rücksicht auf die gleichgegliederte Finanzverwaltung und die korrespondierenden Appellationsgerichte keine Überstellungen von Gemeinden oder gar Landgerichten über ihre Grenzen zu.

Die noch immer anachronistisch Justiz und Verwaltung vereinigenden Landgerichte und die gleichgeordneten Rentämter wehrten sich nicht minder gegen jede Umorganisation, weil — eine höchst reizvolle Spielart von Parkinson's Law — ihre Amtsvorsteher für den Unterhalt des von ihnen privat angestellten Personals Beträge pro Kopf der verwalteten Seelen (Realexigenz) bzw. Prozente vom Steuer- und Gefällaufkommen erhielten —, ein Problem, das übrigens auch alle Angaben der Bevölkerungsstatistik bis in die sechziger Jahre höchst fragwürdig macht. Bei der Wahl neuer Behördensitze spielten Imponderabilien der Konfession, der ältern oder jüngeren Zugehörigkeit zu Bayern (auch wenn diese meist nur um drei bis zehn Jahre variierte), des Angebots von Amtlokalitäten, gelegentlich auch des Marktbedarfs oder der Großmarktentfernung, die Intervention von Standesherrn, Abgeordneten und Ministerialbeamten und endlich bis 1848 der Fortbestand adeliger Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung eine kaum abzuwägende Rolle. Mehr und mehr traten dann auch die Forderungen des Straßen- und seit 1842 Eisenbahnverkehrs in den Vordergrund der Überlegungen.

Als nach über 25jähriger Planung endlich 1856 die Justiz zwischen die *Appellationsgerichte* (nach Bismarcks Justizreform 1879 seit 1880 *Oberlandesgerichte* genannt) und *Landgerichte* (älterer Ordnung, seit 1880 *Amtsgerichte*) die Ebene der Bezirksgerichte (1880 *Landgerichte* jüngerer Ordnung) schob, gelang noch immer nicht die volle Trennung von Administration und Judikatur, die auf die Zusammenlegung von mehreren Landgerichten zu Distriktskommissariaten wartete. Die stattdessen 1862 dann schließlich doch installierten *Bezirksämter* paßten sich nun aber dieser Justizorganisation nicht mehr an. Sie schieden jetzt wohl Notariat und Gerichtsbarkeit aus, für welche letztere man die Landgerichte (ä. O. = *Amtsgerichte*) beließ, gegen deren Aufhebung sich alle Amtssitze unter Aufgebot jedes nur erdenklichen Arguments und Lobbys erbittert wehrten.

Man faßte aber in der Regel nur zwei solcher Landgerichtsbezirke zu einem Bezirksamt zusammen und behielt angesichts der Seelenzahl oder geographischen Situation nicht selten sogar beide identischen Amtsbereiche bei. Regierungsbezirksgrenzen verhinderten dabei fast stets, die Konfessionsscheiden häufig wirkliche Bereinigungen. Den Ausschlag zur Zusammenlegung in einem Bezirksamt aber gaben nicht wirtschaftliche Grundsätze der Marktorientierung, sondern fast allein militärisch-verkehrsgeographische Belange: Das Ministerium war bestrebt, Landgerichte an Hauptstraßenzügen oder Eisenbahnlinien mit solchen zu verkoppeln, die fern vom Durchgangsverkehr lagen, um die Lieferungspotenz für militärische Transporte zuvorderst, die Großstadtversorgung daneben zu verstärken. Nicht zuletzt aber spielten persönliche Intervention zugunsten bestimmter Bezirksamtsitze und all die oben gezeigten Momente abermals eine recht entscheidende Rolle.

Die so zustande gekommenen Behördenbereiche der mittleren und unteren Ebene sind es, die noch heute für die Binnengrenzen jeglicher Exekutive und Judikatur samt all ihren Sonderzweigen, für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts und auch für die Wahlkreise Geltung beanspruchen.

Das Ausscheiden dieser Sonderzweige und wiederholte Vereinfachungen und Zusammenlegungen haben dabei wohl Verschiebungen gebracht, weit häufiger aber Überlagerungen und Durchschneidungen. Die Gemeindegrenzen sind jedoch weitgehend konstant geblieben, nachdem 1869 der lahmherzige Versuch der Bildung von Bürgermeistereien

durch Zusammenfassung mehrerer Kommunen im Sande verlief. Nur der Sog der ausufernden Großstädte hat immer mehr Eingemeindungen bewirkt.

Die vielberufene Verwaltungsreform, die auch im Großdeutschen Reich durch den Krieg nicht mehr zustandekam, hinkt längst hinter der Vereinfachung der Justiz- und Finanzbehörden nach und ist heute erwünschter denn je.

Dies will der Verfasser an einem Beispiel zeigen, das ihm seit 20 Jahren durch seine Dissertation<sup>42)</sup> besonders vertraut ist: an dem Landkreis Höchstadt an der Aisch, den er als „Grenzraum in Franken“ historisch untersuchte, weil mit ihm der Regierungsbezirk Oberfranken sich bis 15 km vor Nürnberg balkonartig nach Mittelfranken schiebt.

Von den am südlichen Saum des kaiserlichen Hochstifts Bamberg gelegenen Ämtern Höchstadt und Herzogenaurach war das Letztere dreiseitig von beiden Markgraftümern Brandenburg umschlossen und von etlicher Reichsritterschaft durchsetzt gewesen. Die Konfessionsscheide war hier also besonders scharf ausgeprägt. Beide Ämter besaßen Halsgerichtsbarkeit und Landeshoheit in abgemarktem, grundherrliche und vogteiliche Obrigkeit in weit darüber hinausstreuendem Bereich. Die Pfarreien des Herzogenauracher Raumes gehörten zu Würzburger Diözese, die Amtstadt selbst war so völlig in den Nürnberger „Großwirtschaftsraum“ integriert, daß — mittelalterlichem Sozialverständnis entsprechend — auch ein reicher Nürnberger Bürger hier im 14. Jahrhundert ein Spital stiftete.

Beide Ämter fielen 1802 an Bayern, die Masse von Herzogenaurach 1803 im Austausch dann an Preußen. Höchstadt wurde Landgericht in der Bamberger Provinz, dem späteren Main- und 1810 dann Obermainkreis in Bayreuth, Herzogenaurach wurde preußisches Justiz- und Kammeramt, das 1810 wieder zu Bayern kam, jedoch bis 1838 beim Rezatkreis (mit Sitz in Ansbach) verblieb. Bis zur Vereinigung zu einem Bezirksamt Höchstadt 1862 waren zahlreiche Gemeinden zwischen den Landgerichten Höchstadt, Neustadt und Scheinfeld hin- und hergegangen, hatte Herzogenaurach 16 ehemals markgräfliche und deshalb evangelische Gemeinden erhalten und rund 14 meist alt-bambergische an Nachbargerichte überstellt. Seither gab Herzogenaurach etliche Gemeinden an die Stadt Erlangen und den Landkreis Fürth.

Die Formation des Bezirksamts schloß nun zwei Ämterkomplexe zusammen, deren Sitze durch 17 km miserabelster Landstraße getrennt waren. Herzogenaurach gehörte nach vorübergehendem Rückgang der Gewerbe schon lange wieder mit all den Zulieferbetrieben der Schuhmacherei dieses „fränkischen Pirmasens“ gänzlich zum Nürnberger Wirtschaftsraum, Höchstadt stagnierte als rein agrarischer zentraler Ort.

Die Justizreform von 1880 teilte den südlichen Amtgerichtsbezirk deshalb nun auch dem Landgericht Fürth — Oberlandesgericht Nürnberg zu, während Höchstadt beim Landgericht und Oberlandesgericht Bamberg verblieb. Stichbahnen der Hauptlinie Nürnberg—Bamberg, die 1892 und 1894 beide Städtchen an das Fernverkehrsnetz angeschlossen, legten 56,2 Kilometer Bahnweg zwischen die beiden Amtsgerichtssitze des gleichen Bezirksamts. Für die Wirtschaft hatten sie lediglich entleerende Funktion, da Kauf- und Arbeitskraft nun nach Erlangen—Nürnberg und Forchheim—Bamberg abströmten. Da die Nebenbahn von Neustadt/Aisch nach Demantsfürth/Ühlfeld über eine Lücke von nur 7 km nicht bis Höchstadt durchgeführt wurde, entfiel jeder Durchgangsverkehr zur Hauptbahnstrecke Nürnberg—Würzburg.

---

<sup>42)</sup> Herzogenaurach. Die Geschichte eines Grenzraums in Franken. Schriften des Instituts für fränkische Landesforschung 2, 1950, dazu Atlas Franken I, 1, 1951. Wertvolle Anregungen verdankt der Verfasser der unter Leitung von E. WIRTH gefertigten ungedruckten Erlanger Zulassungsarbeit für das Lehramt an Gymnasien 1966 von H. HELLER: Herzogenaurach und Höchstadt a. d. Aisch, Zwei oberfränkische Kleinstädte im geographischen Vergleich.

Als nach dem Zweiten Weltkrieg die in den Sog der Industrialisierung geratene alte Handwerkerstadt Herzogenaurach in vorbildlich expansiver Haltung nach mehreren kleinen Betrieben ein Weltunternehmen, die INA-Schaefflerwerke, aufnahm, bildeten sich ganz neue Wirtschaftsräume heraus. Zwar pendeln dort noch immer 517 von 4997 ortsansässigen Erwerbspersonen (1960/61) aus, doch strömen nun 1624 Werktätige ein, und Höchststadt ist völlig in den Funktionsbereich von Herzogenaurach geraten, seit Schaeffler hier ein Zweigwerk errichtete. Die Bundesautobahn Nürnberg—Würzburg, die seit 1964 den Raum fast diagonal durchläuft, hat nun endlich den Durchgangsverkehr gebracht — damit aber den Gesamtbereich in den Nürnberger Großwirtschaftsraum einbezogen, weil der Käufertrend nun vollends nach Erlangen, Fürth und Nürnberg orientiert ist.

Die unteren Verwaltungsebenen sind dagegen unverändert geblieben und haben im Zugang neuer Funktionen sich heillos verschichtet. 58 Gemeinden mit rund 150 Gemeindeteilen, deren letztere häufig noch eigenes Vermögen besitzen, bilden den Landkreis als Gebietskörperschaft. Das Landratsamt untersteht der Regierung von Oberfranken in Bayreuth (223 Eisenbahn-, 108 Autobahn-Kilometer). Es hat praktisch jedoch nur für Handwerker und wirtschaftlich selbständige Personen etliche Bedeutung, sonst vor allem durch Bauaufsicht und Kfz-Zulassungsstelle. Daneben befinden sich am Sitz des Landratsamts noch Gesundheitsamt und Landwirtschaftsamt. In der Gerichtsorganisation unterhält das Amtsgericht Forchheim dort für den ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Höchststadt eine Zweigstelle. Der Instanzenzug geht zum Landgericht und Oberlandesgericht Nürnberg. Auch die Finanzverwaltung folgt dem früheren Amtsgerichtsbezirken, so daß Höchststadt zum Finanz- und Vermessungsamt Forchheim gehört, das ebenfalls eine Zweigstelle unterhält, Herzogenaurach aber zu den gleichen Amtsstellen in Erlangen. Beide Finanzämter unterstehen der Oberfinanzdirektion Nürnberg.

Für den Höchststädter Bereich ist ferner die dortige Nebenstelle des Arbeitsamtes Bamberg, für den Herzogenauracher die des Arbeitsamtes Nürnberg zuständig, die beide zum Landesarbeitsamt Nürnberg gehören, wo auch der Zug der Arbeitsgerichte Bamberg und Nürnberg sich in letzter Instanz beim Landesarbeitsgericht wieder findet. In Nürnberg ist ferner das Amt für Verteidigungslasten und das Gewerbeaufsichtsamt für den ganzen Landkreis zuständig, der umgekehrt zum Landbauamt, Straßenbauamt, Wasserwirtschaftsamt und Eichamt in Bamberg, zum Brandversicherungsamt in Erlangen und zum Bergamt, Verwaltungsgericht, Versorgungsamt und Sozialgericht in Bayreuth gehört. An Forstämtern ist schließlich für den Höchststädter Raum das Forstamt Schlüsselfeld, für den Herzogenauracher das Forstamt Erlangen-West zuständig, die beide der Oberforstdirektion Bayreuth unterstellt sind.

Daß der stark industrialisierte Herzogenauracher Raum vorwiegend SPD, der Höchststädter dagegen CSU wählt, scheint selbstverständlich. Bemerkenswert ist dabei nur, daß auch die sozialdemokratischen Bürgermeister in Herzogenaurach mit brennender Kerze an der Fronleichnamsprozession teilnehmen, während gegenreformatorische Verhärtung um Höchststadt aus Mißtrauen gegen die bikonfessionelle Union eine Zeitlang der Bayernpartei Wahlerfolge brachte. Das Übergewicht der CSU, deren Landrat noch zudem in Herzogenaurach wohnt, verhindert jedoch vor allem eine Aufspaltung des Landkreises, weil der Raum Herzogenaurach dann nur zum Landtags- und Bundestagswahlkreis Erlangen geschlagen werden könnte und damit zweifellos der SPD zugute käme.

Eine solche keineswegs querulante Kurzanalyse zeigt die Beharrungskraft historisch gewachsener Verwaltungsgrenzen, versucht, auf Elemente ihrer Zementierung hinzuweisen. Weit mehr als Zentralitätsgrade des Staatsorganismus, Groß- und Untereinheiten der Wirtschaftsverflechtung, Ströme der Pendlerbewegung und Frequenzen des Schienen-

Straßen- und Kanalverkehrs sind es bei den Bereichen der unteren Verwaltungsebene neben dem allzu menschlichen Wunsch nach Beibehalt des lieb gewordenen Hergebrachten und wirtschaftlichem Egoismus der von Änderungen Betroffenen ja wahlpolitische Erwägungen, bei den Gemeinden dagegen finanzielle Fragen der Gewerbesteuererhebung und des Lohnsteuerausgleichs einerseits und der notwendig werdenden Versorgungsbetriebe und Schulen andererseits, die eine „durchgreifende politische Raumordnung“ verhindern.

Wie einschneidend aber auch jene durch die Glaubensspaltung geschaffenen kulturellen Großräume sich noch immer auswirken, erhellt derzeit sattsam der schon wieder unter das Signum eines „Kulturkampfes“ gestellte Streit um Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschule mit den jeweils regional recht unterschiedlichen Ergebnissen der Meinungsforschung und Volksbegehren. Von dem regional übergreifenden politischen Tabu des konfessionellen Trends in der „Kulturhoheit der Länder“ soll dabei nur andeutend gesprochen werden. In Bayern z. B. ist seit langem recht interessant zu beobachten, daß die Inventarisationsbände der „Kunstdenkmäler“ nach den altbayerischen (seit 1895) in Franken seit 1924 nur die überwiegend katholischen Landkreise berücksichtigten — was nun erst durch die „Kurzinventare“ nachgeholt wird —, daß aber auch die Neuaufnahmen der topographischen Karten dem gleichen (selbstverständlich nie herausgestellten) Prinzip folgen.

Der Historiker vermag auch mit solchen Hinweisen freilich nicht mehr beizutragen, als vielmehr Ursprünge und Grundlagen des Gegenwärtigen aufzuzeigen. Er kann auch die genannten modernen raum- und grenzbildenden Faktoren der Industrialisierung und des Verkehrs lediglich beobachten, für die Elektromotor und Kraftfahrzeug ganz neue Standortbedingungen geschaffen haben, die sich zuletzt mehr und mehr am Angebot der Arbeitskraft orientierten. Denn sie alle schufen eine neue Infrastruktur mit eigengesetzlichen Zonen und Scheidelinien, denen die Grenzen der Staatsapparatur sich erst anpassen müssen.

Jener Satz, daß „die Grenze das erste Element der Ordnung und der Form“ sei, hat sich in der historischen Strukturanalyse Frankens also nicht bewahrheitet, gleich ob man unter Grenze eine feste Linie oder auch nur einen von beiden Seiten anerkannten Tatbestand verstehen will. Was wir als Grenzen bis zur Vereinheitlichung des modernen souveränen Staates und bei der Beharrungskraft des Feudalismus bis tief in das 19. Jahrhundert fanden, bei denen konfessionelle Momente bis in die Gegenwart verfolgt werden konnten, waren stets Grenzen verschiedener *einzelner* Tatbestände gewesen. In ihnen mußten zunächst einmal die verschiedenen Ausflüsse staatlicher Gewalt sich identifizieren, um zu Interessen- und Anspruchszonen zu werden — wie sie auch im Tierreich aller Entwicklungsstufen die moderne Verhaltensforschung beobachtet —, die schließlich abgrenzbare Räume zuerst mählich bestimmten und dann verfestigten. Die Grenze wurde dabei also in der steckengebliebenen Entwicklung geschlossener Staatlichkeit zu deren letztem Ausdruck der Ordnung und der Form.

Die historische Forschung hat deshalb vielmehr die Kerne der staatlichen und der mit dieser keineswegs parallel laufenden wirtschaftlichen Machtbildung zu suchen — und in Franken heißt das abermals bis weit über jene Schwelle der vollen Staatssouveränität hinaus: die in Gemengelage verstreuten Kernräume verschiedenster Intensität —, will sie sich nicht im verworrenen Geflecht unterschiedlichster Außenlinien verstricken. Solche Untersuchungen werden dann abgrenzbare, einheitlich strukturierte Räume finden, die jedoch nie monokausal aus grenzbildenden Faktoren zu erklären sind. Die Frage gilt dabei endlich aber auch den Kräften der Gesellschaft, die doch langhin noch nicht aus

dem Staate entlassen war<sup>43)</sup>. Wenn wir heute nämlich erkennen, daß „die mangelhafte Zuordnung des Menschen und seiner Lebensfaktoren zum Raum die Gesellschaft verändert“<sup>44)</sup>, so erweist sich in der geschichtlichen Rückschau, daß die mangelhafte Koordination herrschaftlich-staatlicher und wirtschaftlicher Kräfte die Evolution der Gesellschaft wohl gebremst, aber keineswegs gehemmt hat.

Stets haben bislang sich in Deutschland Staat, Gesellschaft und Wirtschaft in höchst verschieden taktierten Phasen neben- und nacheinander entwickelt. Sie nunmehr in Einklang zu bringen, ist eine der wesentlichsten Aufgaben des Tages, weil nach PAUL LÜCKES Feststellung Raumordnungspolitik Gesellschaftspolitik ist. Sie ist Aufgabe des Staates, weil dieser sich „als jene Macht versteht, die notwendig ist, um die in ihm organisierte (soziale und ökonomische) Gemeinschaft existenzmäßig zu erhalten“ (G. LEIBHOLZ). Und Hoffnung wie Trost für das Gelingen einer solchen *Koordinierung des Vollzugs* kann darum gerade in jenem aufgeklärten Wort von der einst doch ebenso diffusen Landeshoheit der ungeschlossenen Territorien Frankens liegen, an das noch einmal erinnert sei: daß sie nämlich „von keinem vernünftigen Prinzip aus-, aber doch auf eines hingehe“<sup>45)</sup>.

---

<sup>43)</sup> H. H. HOFMANN: Die Entstehung des modernen souveränen Staats, Teil IV.

<sup>44)</sup> P. LÜCKE: Raum und Gesellschaft. In: Raum und Siedlung 1, 1967.

<sup>45)</sup> Anm. 43, S. 353.